

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

- Drucksachen 15/3677, 15/3789, 15/3922 -

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG)

A. Problem

Vom Rat der Europäischen Union verabschiedete Richtlinien und andere Rechtsakte sind bis zum 1. Januar 2005 in nationales Recht umzusetzen. Ferner sind nationale Rechtsvorschriften an die europarechtliche Entwicklung anzupassen. Des Weiteren ist durch Änderung verschiedener Steuerrechtsvorschriften auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofes zu reagieren. Darüber hinaus sollen Änderungen und Anpassungen in nationalen Steuergesetzen und im Berufsrecht der Steuerberater vorgenommen werden, für die seit längerem ein rechtlicher wie praktischer Regelungsbedarf besteht.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Hinblick auf EU-rechtliche Vorgaben insbesondere vor, die Fortentwicklung der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie durch Änderung des § 43b Einkommensteuergesetz und seiner Anlage 2 im nationalen Recht nachzuvollziehen, die umsatzsteuerliche Bestimmung über den Ort der Lieferung von Gas und Elektrizität, das EG-Beitreibungsgesetz sowie das Kraftfahrzeugsteuergesetz anzupassen und die Regelungen zur Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach § 15a Umsatzsteuergesetz

neu zu fassen. Ferner soll der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Steuerermäßigung bei Solisten und zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Warengutscheinen Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ist die Wiedereinführung der Zwischengewinnbesteuerung vorgesehen. Auf Körperschaftsteuerlichem Gebiet soll die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich festgeschrieben werden, nach der Mehrabführungen aus vororganschaftlicher Zeit als Gewinnausschüttung beurteilt werden. Beim Berufsrecht der Steuerberater ist beabsichtigt, den Syndikussteuerberater und die Zusammenarbeit von Steuerberatern mit anderen, auch nicht sozietätsfähigen Berufen – hierzu zählen auch die Lohnsteuerhilfvereine - zuzulassen. Darüber hinaus sollen die Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte erweitert werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt zu dem Gesetzentwurf insbesondere folgende Änderungen:

- Grunderwerbsteuerbefreiung bei Fusionen von Wohnungsgesellschaften oder Wohnungsgenossenschaften mit den in den neuen Ländern gelegenen Grundstücken für drei Jahre.
- Verlängerung der mineralölsteuerlichen Begünstigung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für den Unterglasanbau um zwei Jahre.
- Weitgehender Verzicht auf die Änderung des Steuerberatungsrechts mit Ausnahme der Befugnisenerweiterung zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine.
- Grundsätzliche Verteilung von Vorauszahlungen bei langfristigen Nutzungsüberlassungen bei der Ermittlung der Überschusseinkünfte auf den Zeitraum, für den die Vorauszahlungen vereinbart sind.
- Festlegung der Bewertungsreihenfolge für Wertpapiere in Girosammelverwahrung sowie bei Fremdwährungsguthaben nach dem Fifo-Verfahren.
- Anwendung der Grundsätze des Halbeinkünfteverfahrens bei der Gewerbesteuer von Personengesellschaften.
- Die nachträgliche Erteilung oder Vorlage einer Bescheinigung oder Bestätigung wird verfahrensrechtlich künftig nicht mehr als rückwirkendes Ereignis bewertet.

Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaft ergeben sich in den Kassenjahren 2004 bis 2009 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaften	Steuermehr-/mindereinnahmen in Mio. Euro in den Kassenjahren					
	2004	2005	2006	2007	2008*	2009
Bund	- 2	- 12	+ 137	+ 637	+ 939	+ 660
Länder	- 2	- 11	+ 138	+ 588	+ 844	+ 595
Gemeinden	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	- 4	- 23	+ 275	+ 1 225	+ 1 783	+ 1 255

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

elektronische Vorab-Fassung

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf - Drucksachen 15/3677, 15/3789, 15/3922 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Lydia Westrich
Berichterstatterin

Georg Fahrenschohn
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz - EURLUmsG)

- Drucksachen 15/3677, 15/3789, 15/3922 -

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz - EURLUmsG)¹⁾		Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz - EURLUmsG)¹⁾	
Vom ... 2004		Vom ... 2004	
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:		Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	
Inhaltsübersicht	Artikel	Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1	Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	2	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	2
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	3	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	3
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	4	Änderung des Gewerbesteuergesetzes	4
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	5	Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	5
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999	6	Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999	6
Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002	7	Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002	7
Änderung der Abgabenordnung	8	Änderung der Abgabenordnung	8

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- unter Artikel 1 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 7 S. 41),
- unter Artikel 5 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. EG Nr. L 145 S. 1, Nr. L 173 S. 27, Nr. L 242 S. 22), zuletzt geändert durch Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 35),
- unter Artikel 7 der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. EG Nr. L 138 S. 57), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/127/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 (ABl. EU 2004 Nr. L 10 S. 29) und
- unter Artikel 9 der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (ABl. EG Nr. L 73 S. 18), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 555) sowie der Richtlinie 2002/94/EG der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Festlegung ausführlicher Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit bestimmten Abgaben, Zöllen, Steuern und sonstigen Maßnahmen (ABl. EG Nr. L 337 S. 41), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/79/EG der Kommission vom 4. März 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 68).

Entwurf**Beschlüsse des 7. Ausschusses**

		Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	8a
Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes	9	Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes	9
Änderung des Außensteuergesetzes	10	Änderung des Außensteuergesetzes	10
Änderung des Investmentsteuergesetzes	11	Änderung des Investmentsteuergesetzes	11
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	12	Änderung des Steuerberatungsgesetzes	12
Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	13	e n t f ä l l t	13
Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine	14	e n t f ä l l t	14
Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999	15	Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999	15
Änderung des Investitionszulagengesetzes 2005	16	Änderung des Investitionszulagengesetzes 2005	16
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	17	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	17
Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes	18	Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes	18
		Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	18a
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	19	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	19
		Änderung des Mineralölsteuergesetzes	19a
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	20	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	20
Inkrafttreten	21	Inkrafttreten	21

Artikel 1**Artikel 1****Änderung des Einkommensteuergesetzes****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43b wie folgt gefasst:

1. u n v e r ä n d e r t

„§ 43b Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Gesellschaften“

2. § 7g Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

2. § 7g Abs. 8 Satz 2 **wird wie folgt geändert:**

- a) **Nummer 1** und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Stahlindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 in Verbindung mit Anhang B (ABl. EG Nr. C 70 S. 8), geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C

„1. Stahlindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 in Verbindung mit Anhang B (ABl. EG Nr. C 70 S. 8), geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November

Entwurf

263 S.3)),

2. Schiffbau (Mitteilung der Kommission „Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau“ vom 30. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. C 317 S. 11), geändert durch Berichtigung vom 30. April 2004 (ABl. EU Nr. C 104 S. 71)),“.

3. § 10c Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Euro-Beträge nach Absatz 1, 2 Satz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3 zu verdoppeln sind. Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben, ist Absatz 2 Satz 3 auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden und eine Vorsorgepauschale abzuziehen, die sich ergibt aus der Summe

1. der Beträge, die sich nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 4 für nicht unter Absatz 3 fallende Ehegatten ergeben, und
2. 11 vom Hundert der Summe der Arbeitslöhne beider Ehegatten, höchstens jedoch 3 000 Euro.

Satz 1 gilt auch, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3)),

2. Schiffbau (Mitteilung der Kommission „Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau“ vom 30. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. C 317 S. 11), geändert durch Berichtigung vom 30. April 2004 (ABl. EU Nr. C 104 S. 71)),“.

- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. EG Nr. L 130 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. EG Nr. L 84 S. 6, Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr“ vom 17. Januar 2004 (ABl. EU Nr. C 13 S. 3) und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. EG Nr. C 350 S. 5 vom 10. Dezember 1994) und“.

3. unverändert

- 3a. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Der Steuerpflichtige kann Einnahmen, die auf einer Nutzungsüberlassung im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 beruhen, insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird.“

- b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus geleistet, sind sie insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird; § 42 der

Entwurf

4. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vereidigte Bücherrevisoren)“ gestrichen.
5. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „den Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
6. In § 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „im Sinne des § 32 Abs. 1 oder 6 Satz 8“ durch die Angabe „im Sinne des § 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 7“ ersetzt.
7. § 33b Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 wird die Angabe „Sätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 5“ ersetzt.
8. In § 38 Abs. 4 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 3)“ ersetzt.
9. § 39b Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Vorsorgepauschale
- a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,
 - b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5.“
10. In § 39d Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 39c Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 39c Abs. 1, 2 und 5“ ersetzt.
11. In § 40a Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 2a“ ersetzt.
12. § 42d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Abgabenordnung bleibt unberührt.“

4. unverändert
- 4a. In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:
- „Bei vertretbaren Wertpapieren, die einem Verwahrer zur Sammelverwahrung im Sinne des § 5 des Depotgesetzes anvertraut worden sind, ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden. Entsprechendes gilt bei Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeträge;“.
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert

Entwurf

„Der Entleiher haftet nicht, wenn der Überlassung eine Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2c des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde liegt und soweit er nachweist, dass er den nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d vorgesehenen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.“

13. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Satz 2;“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 sind inländische, wenn der Schuldner der veräußerten oder abgetretenen Ansprüche die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.“

14. § 43b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 43b
Bemessung der Kapitalertragsteuer
bei bestimmten Gesellschaften“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, oder einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen Betriebsstätte dieser Muttergesellschaft, aus Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft zufließen, nicht erhoben. Satz 1 gilt auch für Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft, die einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen Betriebsstätte einer unbeschränkt steuerpflichtigen Muttergesellschaft zufließen. Ein Zufluss an die Betriebsstätte liegt nur vor, wenn die Beteiligung an der Tochtergesellschaft tatsächlich zu dem Betriebsvermögen der Betriebsstätte gehört.“

- c) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU 2004 Nr. L 7 S. 41), im Zeitpunkt der Ent-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

13. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 sind inländische, wenn der Schuldner der veräußerten Ansprüche die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.“

14. § 43b wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU 2004 Nr. L 7 S. 41), im Zeitpunkt der Ent-

Entwurf

stehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 20 vom Hundert unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Tochtergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 sowie des Satzes 1 ist jede unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz und in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 90/435/EWG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.“

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Betriebsstätte im Sinne der Absätze 1 und 2 ist eine feste Geschäftseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, durch die die Tätigkeit der Muttergesellschaft ganz oder teilweise ausgeübt wird, wenn das Besteuerungsrecht für die Gewinne dieser Geschäftseinrichtung nach dem jeweils geltenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dem Staat, in dem sie gelegen ist, zugewiesen wird und diese Gewinne in diesem Staat der Besteuerung unterliegen.“

- e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Kapital der Tochtergesellschaft mindestens 10 vom Hundert beträgt, und der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Ausschüttungen der Tochtergesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Ausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Muttergesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.“

- f) Absatz 4 wird aufgehoben.

15. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) *In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Schuldner der Kapitalerträge“ die Wörter „, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 der Erwerber der Ansprüche“ eingefügt.*

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In den Fällen des § 14 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsteht die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt der Feststellung der Handelsbilanz der Organgesellschaft; sie entsteht spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

stehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 20 vom Hundert unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft **(Mindestbeteiligung)** beteiligt ist. **Ist die Mindestbeteiligung zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, ist der Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses maßgeblich.** Tochtergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 sowie des Satzes 1 ist jede unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz und in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 90/435/EWG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.“

- d) unverändert

- e) unverändert

- f) unverändert

15. **Dem** § 44 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In den Fällen des § 14 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsteht die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt der Feststellung der Handelsbilanz der Organgesellschaft; sie entsteht spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft. **Die entstandene Kapitalertragsteuer ist an dem auf den Entstehungszeitpunkt nachfolgenden Werktag an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung der Organgesellschaft nach dem Einkommen**

Entwurf

16. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ durch die Wörter „Namensaktien von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ durch die Wörter „Namensaktien von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ ersetzt.

17. In § 45b wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sammelanträge auf volle oder hälftige Erstattung können auch *Personenzusammenschlüsse* für ihre Mitglieder im Sinne von § 44a Abs. 7 und 8 stellen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

zuständig ist. Im Übrigen sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.“

16. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist außerdem nicht vorzunehmen bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es sich um Erträge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften und Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genussrechten handelt, und bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3; Voraussetzung für die Abstandnahme bei Kapitalerträgen aus Genussrechten im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist, dass die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter im Sinne des § 45b ist.“

- b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Gläubiger

1. eine nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 7 bezeichnet ist,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es sich um Erträge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften handelt, sowie von Erträgen aus Genussrechten im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unter der Voraussetzung, dass die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter nach § 45b ist, und bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a nur hälftig vorzunehmen.“

16a. In § 45a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „innerhalb der in § 44 Abs. 1 bestimmten Frist“ durch die Angabe „innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 bestimmten Frist“ ersetzt.

17. In § 45b wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sammelanträge auf volle oder hälftige Erstattung können auch **Gesamthandsgemeinschaften** für ihre Mitglieder im Sinne von § 44a Abs. 7 und 8 stellen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

Entwurf

18. In § 45e Satz 1 werden nach der Klammer die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
19. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a wird die Bezeichnung „§ 2 des Investmentgesetzes“ durch die Bezeichnung „§ 2 des Investmentsteuergesetzes“ ersetzt.
20. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 5 wird die Angabe „§ 10c Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 10c Abs. 2 und Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird die Angabe „§ 10c Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 10c Abs. 1 und § 10c Abs. 2 und Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,“ ersetzt.
21. § 50e Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1, der nach § 45e erlassenen Rechtsverordnung oder den unmittelbar geltenden Verträgen mit den in Artikel 17 der Richtlinie 2003/48/EG genannten Staaten und Gebieten eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.“
22. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 15 Satz 4 wird die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 3“ ersetzt.
- b) Absatz 23 wird wie folgt gefasst:
- „(23) § 7g Abs. 8 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 enden.“
- c) In Absatz 36 wird Satz 5 wie folgt gefasst:
- „Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden, ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass in Satz 2 die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 6“ ersetzt wird.“
- d) Die Absätze 42 und 43 werden aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

18. unverändert
19. unverändert
20. unverändert
21. § 50e Abs. 1 **Satz 1** wird wie folgt gefasst:
- „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1, der nach § 45e erlassenen Rechtsverordnung oder den unmittelbar geltenden Verträgen mit den in Artikel 17 der Richtlinie 2003/48/EG genannten Staaten und Gebieten eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.“
22. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- b1) Nach Absatz 29 wird folgender Absatz 30 eingefügt:**
- „(30) § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind im Hinblick auf Erbbauzinsen und andere Entgelte für die Nutzung eines Grundstücks erstmals für Vorauszahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 geleistet wurden.“
- c) In Absatz 36 wird Satz 5 wie folgt gefasst:
- „Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden, ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass in Satz 3 die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 6“ ersetzt wird.“
- d) unverändert

Entwurf

- e) Absatz 46a wird wie folgt gefasst:

„(46a) § 33b Abs. 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

- f) Absatz 50c Satz 3 wird aufgehoben.

- g) Absatz 52b in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) wird aufgehoben.

- h) Nach Absatz 55 werden folgende Absätze 55a bis 55d eingefügt:

„(55a) Die Nummern 1 bis 3 der Anlage 2 (zu § 43b) sind auf Ausschüttungen im Sinne des § 43b, die nach dem 30. April 2004 zufließen, anzuwenden, soweit es sich um „Gesellschaftsformen“ (Nummer 1) und „Steuern“ (Nummer 3) der Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern handelt.

(55b) § 43b Abs. 2 Satz 1 ist auf Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2009 zufließen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „20 vom Hundert“ die Angabe „15 vom Hundert“ tritt.

(55c) § 43b Abs. 2 Satz 1 ist auf Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „15 vom Hundert“ die Angabe „10 vom Hundert“ tritt.

(55d) § 43b Abs. 3 ist letztmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2009 zugeflossen sind.“

- i) *Der bisherige Absatz 55a wird Absatz 55e.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- e) unverändert

- f) unverändert

- g) unverändert

- g1) **Nach Absatz 53 wird folgender Absatz 53a eingefügt:**

„(53a) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sind erstmals auf Entgelte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 zufließen, es sei denn, die Veräußerung ist vor dem 29. Juli 2004 erfolgt.“

- h) unverändert

- i) **Absatz 55a in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1753) wird Absatz 55e und Absatz 55a in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) wird Absatz 55f.**

- i1) Dem neuen Absatz 55f wird folgender Satz angefügt:

„§ 44a Abs. 7 und 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungs-

Entwurf

- j) In Absatz 57a Satz 5 werden die Wörter „in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676)“ durch die Wörter „in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes])“ ersetzt.

23. Die Anlage 2 (zu § 43b) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 43b)

Gesellschaften im Sinne der Richtlinie 90/435/EWG

Gesellschaft im Sinne der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

- die Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung: „société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire vennootschap op aandelen“, „société privée à responsabilité limitée“/ „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité limitée“/„coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité illimitée“/„coöperatieve vennootschap met onbeperkte aansprakelijkheid“, „société en nom collectif“/„vennootschap onder firma“, „société en commandite simple“/„gewone commanditaire vennootschap“, öffentliche Unternehmen, die eine der genannten Rechtsformen angenommen haben, und andere nach belgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen;
- die Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung: „aktieselskab“ und „anpartsselskab“. Weitere nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtige Gesellschaften, soweit ihr steuerbarer Gewinn nach den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen für die „aktieselskab“ ermittelt und besteuert wird;
- die Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung: „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ und „Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“, und andere nach deutschem Recht gegründete Gesellschaften, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen;
- die Gesellschaften griechischen Rechts mit der

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gesetzes]) und § 45 Abs. 2a sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 erfolgen.“

- j) unverändert

23. unverändert

Verabschiedung
Präambel-Fassung*

Entwurf

aansprakelijkheid“, „open commanditaire vennootschap“, „coöperatie“, „onderlinge waarborgmaatschappij“, „fonds voor gemene rekening“, „vereniging op coöperatieve grondslag“, „vereniging welke op onderlinge grondslag als verzekeraar of kredietinstelling optreedt“ und andere nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften, die der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen;

- die Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung: „Aktiengesellschaft“ und „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ sowie „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ und „Sparkassen“ sowie andere nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaften, die der österreichischen Körperschaftsteuer unterliegen;
- die nach portugiesischem Recht gegründeten Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften, Genossenschaften und öffentlichen Unternehmen;
- die Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung: „osakeyhtiö/aktiebolag“, „osuuskunta/andelslag“, „säästöpankki/ sparbank“ und „vakuutusyhtiö/försäkringsbolag“;
- die Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung: „aktiebolag“, „försäkringsaktiebolag“, „ekonomiska föreningar“, „sparbank“ und „ömsesidiga försäkringsbolag“;
- die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Gesellschaften;
- Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciová společnost“, „společnost s ružením omezeným“;
- Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung: „täisühing“, „usaldusühing“, „osaühing“, „aktsiaselts“, „tulundusühistu“;
- Gesellschaften zyprischen Rechts mit der Bezeichnung: „ἑἑἑἑἑἑἑἑ“ im Sinne der Einkommensteuergesetze;
- Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciju sabiedrība“, „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“;
- Gesellschaften litauischen Rechts;
- Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung: „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „részvénytársaság“, „egyesülés“, „szövetkezet“;
- Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung: „Kumpaniji ta' Responsabilità Limitata“, „Soġġetajiet en commandite li l-kapital

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf

tagħhom maqsum f'azzjonijiet“;

- Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung: „spółka akcyjna“, „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“;
 - Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung: „delniška družba“, „komanditna družba“, „družba z omejeno odgovornostjo“;
 - Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciová spoločnosť“, „spoločnosť s ručením obmedzeným“, „komanditná spoločnosť“;
 - die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründeten Gesellschaften sowie die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und gemäß der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründeten Genossenschaften.
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,
 - Yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
 - ζῆζζζ ζῆζζζζμζῆζζ ζζμζῆζζ πζῆζζπζῆ ζζζζζζζπζῆζζ ζζζζζζζζζζ in Griechenland,
 - impuesto sobre sociedades in Spanien,
 - impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - corporation tax in Irland,
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 - Körperschaftsteuer in Österreich,
 - imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
 - Statlig inkomstskatt in Schweden
 - corporation tax im Vereinigten Königreich,
 - Daž z příjmů právnických in der Tschechischen Republik,
 - Tulumaks in Estland,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Vorab-Fassung*

Entwurf

- žžžžž žžžžžžžžžžžžžžž in Zypern,
- uzžžmumu ienžkuma nodoklis in Lettland,
- Pelnų mokestis in Litauen,
- Társasági adó, osztalékadó in Ungarn,
- Taxxa fuq l-income in Malta,
- Podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,
- Davek od dobižka pravnih oseb in Slowenien,
- daž z príjmov právnických osôb in der Slowakei

oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.“

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000

In der Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) „Verzeichnis der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind“, Abschnitt A Nr. 6 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geändert worden ist, wird die Angabe „Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner e.V.“ durch die Angabe „Sozialverband VdK – Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschland e.V.“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit;“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen -“ durch die Wörter „die NRW.Bank, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der NRW.Bank -“ ersetzt, nach den Wörtern „die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank,“ die Wörter „die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH,“ eingefügt sowie die Wörter „das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt - Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank -“ durch die Wörter „die Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank -

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Girozentrale -“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 12“ ersetzt.

3. Dem § 8b wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Absätze 7 und 8 gelten nicht für Bezüge im Sinne des Absatzes 1, auf die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU 2004 Nr. L 7 S. 41), anzuwenden haben.“

4. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschäftlicher Zeit haben, gelten als Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an den Organträger. Sie gelten in dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet. Entsprechende Minderabführungen sind als Einlage durch den Organträger in die Organgesellschaft zu behandeln. Der Teilwertansatz nach § 13 Abs. 3 Satz 1 ist der vororganschäftlichen Zeit zuzurechnen.“

5. § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in der Lebens- und Krankenversicherung bis zu dem nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis für das selbstabgeschlossene Geschäft, erhöht um die für Beitragsrückerstattungen aufgewendeten Beträge, die das Jahresergebnis gemindert haben, und gekürzt um den Betrag, der sich aus der Auflösung einer Rückstellung nach Absatz 2 Satz 2 ergibt, um Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden und nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach § 8b Abs. 9 von der Körperschaftsteuer befreit sind, sowie um den Nettoertrag des nach steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzenden Betriebsvermögens am Beginn des Wirtschaftsjahres; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes.“

6. § 27 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt für andere Minderabführungen und Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben, entsprechend.“

7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Umwandlungsfällen im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes gilt das Nennkapital der übertragenden Kapitalgesellschaft und bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 3 Satz 3 zusätzlich das Nennkapital der übernehmenden

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert

4. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschäftlicher Zeit haben, gelten als Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an den Organträger. **Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschäftlicher Zeit haben, sind als Einlage durch den Organträger in die Organgesellschaft zu behandeln. Mehrabführungen nach Satz 1 und Minderabführungen nach Satz 2** gelten in dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet. Der Teilwertansatz nach § 13 Abs. 3 Satz 1 ist der vororganschäftlichen Zeit zuzurechnen.“

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

Kapitalgesellschaft als in vollem Umfang nach § 28 Abs. 2 Satz 1 herabgesetzt.“

8. In § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 12“ ersetzt.

9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2005“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000, für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001, für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, für die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - und für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 sowie für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale, die NRW.Bank und die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der NRW.Bank erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Investitionsbank Schleswig-Holstein - Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein-Girozentrale nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt - Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank und für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645), ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

c) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:

„§ 8b Abs. 9 ist für den Veranlagungszeitraum 2004 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(9) Die Absätze 7 und 8 gelten nicht für Bezüge im Sinne des Absatzes 1, auf die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge – Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. EU 2003 Nr. L

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. unverändert

9. unverändert

Druckfassung*

Entwurf

236 S. 33), anzuwenden haben.“

§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „an ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen“ durch die Wörter „an ein einziges anderes inländisches gewerbliches Unternehmen“ ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Absatz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Mehrabführungen von Organisationsgesellschaften anzuwenden, deren Wirtschaftsjahr nach dem 31. Dezember 2003 endet.“

10. In § 39 Abs. 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden die Wörter „die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen –“ durch die Wörter „die NRW.Bank, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank –“ ersetzt, nach den Wörtern „die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank,“ die Wörter „die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH,“ eingefügt sowie die Wörter „das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank –“ durch die Wörter „die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9a. Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt für Mehrabführungen im Sinne des § 14 Abs. 3 entsprechend.“

10. unverändert

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:

Entwurf

2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 6 angefügt:

„Eine Kürzung nach den Sätzen 2 und 3 ist ausgeschlossen für den Teil des Gewerbeertrags, der auf einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn im Sinne des § 7 Satz 2 entfällt;“.

- b) In Nummer 5 Satz 5 werden nach den Wörtern „Kürzung nach den Sätzen 1 bis 4“ die Wörter „zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach den Sätzen 1 bis 4“ eingefügt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 4“ gestrichen.
4. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 3 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Erhebungszeitraum 2000, für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2001, für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, für die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - und für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2003 sowie für die NRW.Bank, die Wohnungsbauförderungsanstalt - Anstalt der NRW.Bank und für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Investitionsbank Schleswig-Holstein - Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein-Girozentrale nach § 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) ist letztmals

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„§ 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Mitunternehmerschaft anzuwenden, soweit an der Mitunternehmerschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind; im Übrigen ist § 8b des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 **Satz 5** wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,

1. wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient oder
2. soweit der Gewerbeertrag Gewinne aus der Aufdeckung stiller Reserven aus dem Grundbesitz enthält, der innerhalb von drei Jahren vor der Aufdeckung der stillen Reserven zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert in das Betriebsvermögen des aufdeckenden Gewerbebetriebs überführt oder übertragen worden ist, und soweit diese Gewinne auf bis zur Überführung oder Übertragung entstandenen stillen Reserven entfallen.

Eine Kürzung nach den Sätzen 2 und 3 ist ausgeschlossen für den Teil des Gewerbeertrags, der auf Veräußerungs- oder Aufgabegewinne im Sinne des § 7 Satz 2 **Nr. 2 und 3** entfällt;“.

- b) un verändert
3. un verändert
4. un verändert

Entwurf

für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen sowie für das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank nach § 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645), ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) § 3 Nr. 20 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 50 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2005 anzuwenden.“

- c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Nr. 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

- d) Absatz 7a wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 3f Ort der unentgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen“ die Angabe „§ 3g Ort der Lieferung von Gas oder Elektrizität“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 5a wird wie folgt gefasst:
„(5a) Der Ort der Lieferung richtet sich vorbehaltlich der §§ 3c, 3e, 3f und 3g nach den Absätzen 6 bis 8.“
3. In § 3a Abs. 4 wird in Nummer 14 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:
„15. die Gewährung des Zugangs zu *Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen* und die Fernleitung *oder* die Übertragung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.“
4. Nach § 3f wird folgender § 3g eingefügt:

„§ 3g
Ort der Lieferung von Gas oder Elektrizität

(1) Bei einer Lieferung von Gas über das *Erdgasverteilungsnetz* oder von Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. In § 3a Abs. 4 wird in Nummer 14 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:
„15. die Gewährung des Zugangs zu **Erdgas- und Elektrizitätsnetzen** und die Fernleitung, die Übertragung **oder Verteilung** über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.“
4. Nach § 3f wird folgender § 3g eingefügt:

„§ 3g
Ort der Lieferung von Gas oder Elektrizität

(1) Bei einer Lieferung von Gas über das **Erdgasnetz** oder von Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser

Entwurf

Erwerb dieser Gegenstände in deren Lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, gilt als Ort dieser Lieferung der Ort, wo der Abnehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die Lieferung an die Betriebsstätte eines Unternehmers im Sinne des Satzes 1 ausgeführt, so ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend.

(2) Bei einer Lieferung von Gas über das *Erdgasverteilungsnetz* oder von Elektrizität an andere als die in Absatz 1 bezeichneten Abnehmer gilt als Ort der Lieferung der Ort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht. Soweit die Gegenstände von diesem Abnehmer nicht tatsächlich genutzt oder verbraucht werden, gelten sie als an dem Ort genutzt oder verbraucht, wo der Abnehmer seinen Sitz, eine Betriebsstätte, an die die Gegenstände geliefert werden, oder seinen Wohnsitz hat.

(3) Auf Gegenstände, deren Lieferungsart sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmt, sind die Vorschriften des § 1a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a nicht anzuwenden.“

5. In § 4 Nr. 8 Buchstabe i wird das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt und Buchstabe j aufgehoben.

6. In § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. von Erdgas über das *Erdgasverteilungsnetz* und von Elektrizität.“

7. § 10 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt sowie folgende Sätze angefügt:

„Zu diesen Ausgaben gehören auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, soweit das Wirtschaftsgut dem Unternehmen zugeordnet ist und für die Erbringung der sonstigen Leistung verwendet wird. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindestens 500 Euro, sind sie gleichmäßig auf einen Zeitraum zu verteilen, der dem für das Wirtschaftsgut maßgeblichen Berichtszeitraum nach § 15a entspricht;“.

b) In Nummer 3 werden das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

8. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die folgenden Umsätze:

aa) die Eintrittsberechtigung für Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Museen,

bb) die Werke und Darbietungen ausübender Künstler bei der Aufführung der Theater,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Gegenstände in deren Lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, gilt als Ort dieser Lieferung der Ort, wo der Abnehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die Lieferung an die Betriebsstätte eines Unternehmers im Sinne des Satzes 1 ausgeführt, so ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend.

(2) Bei einer Lieferung von Gas über das **Erdgasnetz** oder von Elektrizität an andere als die in Absatz 1 bezeichneten Abnehmer gilt als Ort der Lieferung der Ort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht. Soweit die Gegenstände von diesem Abnehmer nicht tatsächlich genutzt oder verbraucht werden, gelten sie als an dem Ort genutzt oder verbraucht, wo der Abnehmer seinen Sitz, eine Betriebsstätte, an die die Gegenstände geliefert werden, oder seinen Wohnsitz hat.

(3) Auf Gegenstände, deren Lieferungsart sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmt, sind die Vorschriften des § 1a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a nicht anzuwenden.“

5. unverändert

6. In § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. von Erdgas über das **Erdgasnetz** und von Elektrizität.“

7. unverändert

8. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Eintrittsberechtigung für Theater, **Konzerte und Museen, sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler**,“.

Entwurf

Orchester, Kammermusikensembles und Chöre.“

9. § 13b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 4 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist; in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird.“

10. § 13d Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der leistende Unternehmer auf die beim Leistungsempfänger festgesetzte Steuer Zahlungen im Sinne des § 48 der Abgabenordnung geleistet hat, haftet er nicht.“

11. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a
Berichtigung des Vorsteuerabzugs

(1) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von zehn Jahren.

(2) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet wird, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist eine Berichtigung des

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8a. In § 13 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

9. unverändert

10. unverändert

11. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a
Berichtigung des Vorsteuerabzugs

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Vorsteuerabzugs vorzunehmen. Die Berichtigung ist für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem das Wirtschaftsgut verwendet wird.

(3) Geht in ein Wirtschaftsgut nachträglich ein anderer Gegenstand ein und verliert dieser Gegenstand dabei seine körperliche und wirtschaftliche Eigenart endgültig oder wird an einem Wirtschaftsgut eine sonstige Leistung ausgeführt, gelten im Fall der Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse die Absätze 1 und 2 entsprechend. *Dabei ist Voraussetzung, dass der Gegenstand oder die sonstige Leistung zu einer Werterhöhung des Wirtschaftsguts geführt hat. Werden an einem Wirtschaftsgut in einem Kalenderjahr mehrere Leistungen im Sinne der Sätze 1 und 2 ausgeführt, sind diese für Zwecke der Berichtigung des Vorsteuerabzugs zusammenzufassen.* Eine Änderung der Verhältnisse liegt dabei auch vor, wenn das Wirtschaftsgut für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, aus dem Unternehmen entnommen wird, ohne dass dabei nach § 3 Abs. 1b eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf sonstige Leistungen, die nicht unter Absatz 3 Satz 1 fallen, entsprechend anzuwenden.

(5) Bei der Berichtigung nach Absatz 1 ist für jedes Kalenderjahr der Änderung in den Fällen des Satzes 1 von einem Fünftel und in den Fällen des Satzes 2 von einem Zehntel der auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge auszugehen. Eine kürzere Verwendungsdauer ist entsprechend zu berücksichtigen. Die Verwendungsdauer wird nicht dadurch verkürzt, dass das Wirtschaftsgut in ein anderes einbezogen wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen, sinngemäß anzuwenden.

(7) Eine Änderung der Verhältnisse im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Nichterhebung der Steuer nach § 19 Abs. 1 und umgekehrt und beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 und umgekehrt gegeben.

(8) Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet wird, vor Ablauf des nach den Absätzen 1 und 5 maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder nach § 3 Abs. 1b geliefert wird und dieser Umsatz anders zu beurteilen ist als die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebliche Verwendung.

(9) Die Berichtigung nach Absatz 8 ist so vorzunehmen, als wäre das Wirtschaftsgut in der Zeit von der Veräußerung oder Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1b bis zum Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums unter entsprechend geänderten Verhältnissen weiterhin für das Unternehmen verwendet worden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Geht in ein Wirtschaftsgut nachträglich ein anderer Gegenstand ein und verliert dieser Gegenstand dabei seine körperliche und wirtschaftliche Eigenart endgültig oder wird an einem Wirtschaftsgut eine sonstige Leistung ausgeführt, gelten im Fall der Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine Änderung der Verhältnisse liegt dabei auch vor, wenn das Wirtschaftsgut für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, aus dem Unternehmen entnommen wird, ohne dass dabei nach § 3 Abs. 1b eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern ist.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Eine Änderung der Verhältnisse im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Nichterhebung der Steuer nach § 19 Abs. 1 und umgekehrt und beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung nach **den §§ 23, 23a oder 24** und umgekehrt gegeben.

(8) unverändert

(9) unverändert

Entwurf

(10) Bei einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a) wird der nach den Absätzen 1 und 5 maßgebliche Berichtigungszeitraum nicht unterbrochen. Der Veräußerer ist verpflichtet, dem Erwerber die für die Durchführung der Berichtigung erforderlichen Angaben zu machen.

(11) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

1. wie der Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 9 durchzuführen ist und in welchen Fällen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen zu unterbleiben hat;
2. *in welchen Fällen zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 9 bei einem Wechsel der Besteuerungsform durchzuführen ist;*
3. dass zur Vermeidung von Härten oder eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils bei einer unentgeltlichen Veräußerung oder Überlassung eines Wirtschaftsguts
 - a) eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 9 auch dann durchzuführen ist, wenn eine Änderung der Verhältnisse nicht vorliegt,
 - b) der Teil des Vorsteuerbetrags, der bei einer gleichmäßigen Verteilung auf den in Absatz 9 bezeichneten Restzeitraum entfällt, vom Unternehmer geschuldet wird,
 - c) der Unternehmer den nach den Absätzen 1 bis 9 oder Buchstabe b geschuldeten Betrag dem Leistungsempfänger wie eine Steuer in Rechnung stellen und dieser den Betrag als Vorsteuer abziehen kann.“

12. Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(10) unverändert

(11) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

1. wie der Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 9 durchzuführen ist und in welchen Fällen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen zu unterbleiben hat;
2. dass zur Vermeidung von Härten oder eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils bei einer unentgeltlichen Veräußerung oder Überlassung eines Wirtschaftsguts
 - a) eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 9 auch dann durchzuführen ist, wenn eine Änderung der Verhältnisse nicht vorliegt,
 - b) der Teil des Vorsteuerbetrags, der bei einer gleichmäßigen Verteilung auf den in Absatz 9 bezeichneten Restzeitraum entfällt, vom Unternehmer geschuldet wird,
 - c) der Unternehmer den nach den Absätzen 1 bis 9 oder Buchstabe b geschuldeten Betrag dem Leistungsempfänger wie eine Steuer in Rechnung stellen und dieser den Betrag als Vorsteuer abziehen kann.“

11a. In § 16 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geändert, hat der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen. Ebenfalls ist der Vorsteuerabzug bei dem Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt wurde, zu berichtigen. Dies gilt nicht, soweit er durch die Änderung der Bemessungsgrundlage wirtschaftlich nicht begünstigt wird. Wird in diesen Fällen ein anderer Unternehmer durch die Änderung der Bemessungsgrundlage

Entwurf

„(2a) Die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 mindert sich, wenn der leistende Unternehmer, der in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem steuerpflichtigen Umsatz einen Gutschein ausgegeben hat und dem Empfänger eines nachfolgenden steuerpflichtigen Umsatzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 den Nennwert dieses Gutscheins vergütet. Die Minderung der Bemessungsgrundlage wird nach dem Vergütungsbetrag abzüglich der Umsatzsteuer bemessen. Bei der Berechnung der Steuer ist der Steuersatz anzuwenden, der für den nachfolgenden Umsatz gilt, für den der Gutschein eingelöst wird. Die Berichtigung ist für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem der Vergütungsbetrag geleistet wird. Der Unternehmer hat die Voraussetzungen für die Minderung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat. Ist der Empfänger eines nachfolgenden steuerpflichtigen Umsatzes ein ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer, der den Gutschein einlöst, muss er den in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug entsprechend der Minderung nach Satz 2 berichtigen, wenn er die Preisermäßigung nicht an seinen Abnehmer weitergibt.“

13. § 18 Abs. 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Abs. 4), die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, haben dies vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze (§ 3b Abs. 1 Satz 2) bei dem für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt anzuzeigen, soweit diese Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterliegen oder der Leistungsempfänger die Steuer für derartige Umsätze nicht nach § 13b Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 schuldet.“

14. In § 18c Satz 2 Nr. 4 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

wirtschaftlich begünstigt, hat dieser Unternehmer seinen Vorsteuerabzug zu berichtigen. Sätze 1 bis 4 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 und des § 13b sinngemäß. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs kann unterbleiben, soweit ein dritter Unternehmer den auf die Minderung des Entgelts entfallenden Steuerbetrag an das Finanzamt entrichtet; in diesem Fall ist der dritte Unternehmer Schuldner der Steuer. Die Berichtigungen nach den Sätzen 1 und 2 sind für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Die Berichtigung nach Satz 4 ist für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem der andere Unternehmer wirtschaftlich begünstigt wird.“

(2a) entfällt

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

13. unverändert

14. unverändert

Entwurf

15. Nach § 22 Abs. 4c werden folgende Absätze 4d und 4e eingefügt:

„(4d) Im Fall der Abtretung eines Anspruchs auf die Gegenleistung für einen steuerpflichtigen Umsatz an einen anderen Unternehmer (§ 13c) hat

1. der leistende Unternehmer den Namen und die Anschrift des Abtretungsempfängers, die Höhe des abgetretenen Anspruchs auf die Gegenleistung, *das darin enthaltene und nach Steuersätzen getrennte Entgelt und den Steuerbetrag* aufzuzeichnen;
2. der Abtretungsempfänger den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers, die Höhe des abgetretenen Anspruchs auf die Gegenleistung, *das darin enthaltene und nach Steuersätzen getrennte Entgelt, den Steuerbetrag* sowie die Höhe der auf den abgetretenen Anspruch vereinnahmten Beträge *und die darin enthaltenen Steuerbeträge* aufzuzeichnen. Sofern der Abtretungsempfänger die Forderung oder einen Teil der Forderung an einen Dritten abtritt, hat er zusätzlich den Namen und die Anschrift des Dritten *sowie die Höhe des abgetretenen Betrages* aufzuzeichnen.

Satz 1 gilt entsprechend bei der Verpfändung oder der Pfändung von Forderungen. An die Stelle des Abtretungsempfängers tritt im Fall der Verpfändung der Pfandgläubiger und im Fall der Pfändung der Vollstreckungsgläubiger.

(4e) Wer in den Fällen der §§ 13c und 13d Zahlungen nach § 48 der Abgabenordnung leistet, hat Aufzeichnungen über die entrichteten Beträge zu führen. Dabei sind auch Name, Anschrift und die Steuernummer des Schuldners der Umsatzsteuer aufzuzeichnen.“

16. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Rechnung gestellten“ die Wörter „sowie die nach § 13b geschuldeten“ eingefügt.

17. § 26a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird nach dem Wort „berichtigt“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.

b) Die Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. einer Rechtsverordnung nach § 18c zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist, oder“.

c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

18. Dem § 27 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 15a in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes

Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4c werden folgende Absätze 4d und 4e eingefügt:

„(4d) Im Fall der Abtretung eines Anspruchs auf die Gegenleistung für einen steuerpflichtigen Umsatz an einen anderen Unternehmer (§ 13c) hat

1. der leistende Unternehmer den Namen und die Anschrift des Abtretungsempfängers **sowie** die Höhe des abgetretenen Anspruchs auf die Gegenleistung aufzuzeichnen;
2. der Abtretungsempfänger den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers, die Höhe des abgetretenen Anspruchs auf die Gegenleistung sowie die Höhe der auf den abgetretenen Anspruch vereinnahmten Beträge aufzuzeichnen. Sofern der Abtretungsempfänger die Forderung oder einen Teil der Forderung an einen Dritten abtritt, hat er zusätzlich den Namen und die Anschrift des Dritten aufzuzeichnen.

Satz 1 gilt entsprechend bei der Verpfändung oder der Pfändung von Forderungen. An die Stelle des Abtretungsempfängers tritt im Fall der Verpfändung der Pfandgläubiger und im Fall der Pfändung der Vollstreckungsgläubiger.

(4e) unverändert“.

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

Entwurf

vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, deren zugrunde liegende Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2004 ausgeführt werden.“

19. In § 28 Abs. 4 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:

„§ 12 Abs. 2 Nr. 10 gilt bis zum 31. Dezember 2007 in folgender Fassung:“

Artikel 6

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. *In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „§ 45 Maßgebliches Ende des Berichtigungszeitraums“ die Zwischenüberschrift „Zu § 17 des Gesetzes“ sowie nachfolgend die Angabe „§ 45a Nachweispflichten bei der Minderung der Bemessungsgrundlage wegen der Vergütung von Gutscheinen nach § 17 Abs. 2a des Gesetzes“ eingefügt.*

2. § 23 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Sozialverband VdK – Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Rentner Deutschland e.V.“

3. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind bei einer Berichtigung der auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten und auf die in § 15a Abs. 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Leistungen entfallenden Vorsteuerbeträge entsprechend anzuwenden.“

4. *Nach § 45 und vor § 46 wird die Zwischenüberschrift „Zu § 17 des Gesetzes“ sowie folgender § 45a eingefügt:*

„§ 45a
Nachweispflichten bei der Minderung der
Bemessungsgrundlage
wegen der Vergütung von Gutscheinen nach § 17
Abs. 2a des Gesetzes

Beschlüsse des 7. Ausschusses

19. unverändert

Artikel 6

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. aufgehoben

2. unverändert

3. unverändert

4. aufgehoben

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(1) In den Fällen, in denen der Endabnehmer den Gutschein beim Bezug einer Leistung an Zahlungsstatt einsetzt und der Unternehmer, der diese Leistung erbracht hat (Zwischenunternehmer), sich den Nennwert des Gutscheins vom Unternehmer, der den Gutschein ausgegeben hat, oder in dessen Auftrag von einem anderen vergüten lässt (Preisnachlassgutschein), soll der Unternehmer, der diesen Gutschein ausgegeben und vergütet hat, den Nachweis für eine Minderung der Bemessungsgrundlage regelmäßig wie folgt führen:

1. durch einen Beleg über die ihn belastende Vergütung des Nennwerts des Gutscheins gegenüber dem Zwischenunternehmer; der Beleg soll außerdem folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung (z.B. Registriernummer) des Gutscheins,
 - b) Name und Anschrift des Endabnehmers,
 - c) Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Endabnehmers und
2. durch Vorlage eines Belegs des Zwischenunternehmers, aus dem sich ergibt, dass der Umsatz an den Endabnehmer im Inland steuerpflichtig ist; aus dem Beleg muss sich der maßgebliche Steuersatz und der Preis, aufgegliedert nach dem vom Endabnehmer aufgewendeten Betrag und Nennwert des Gutscheins, den der Endabnehmer an Zahlungsstatt hingibt, ergeben.

(2) In den Fällen, in denen der Endabnehmer direkt vom Unternehmer, der den Gutschein ausgegeben hat, oder in dessen Auftrag von einem anderen eine nachträgliche Vergütung erhält (Preiserstattungsgutschein), soll dieser Unternehmer, der den Gutschein ausgegeben und vergütet hat, den Nachweis regelmäßig wie folgt führen:

1. durch eine Kopie der Rechnung des Zwischenunternehmers, aus der sich eindeutig der steuerpflichtige Umsatz ergibt, für den die Vergütung geleistet wurde, und
2. durch einen Beleg über die ihn belastende Vergütung (z.B. Überweisung oder Barzahlung) des Nennwerts des Gutscheins gegenüber dem Endabnehmer; der Beleg soll außerdem folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung (z.B. Registriernummer) des Gutscheins,
 - b) Name und Anschrift des Endabnehmers,
 - c) Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Endabnehmers.

(3) Die Nachweise im Sinne der Absätze 1 und 2 können sich auch aus der Gesamtheit anderer beim Unternehmer, der den Gutschein ausgegeben und vergütet hat, vorliegender Unterlagen ergeben, wenn sich aus ihnen leicht und eindeutig nachprüfen lässt, dass die Voraussetzungen für eine Minderung der

Entwurf

Bemessungsgrundlage vorgelegen haben.“

5. In § 63 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 14c“ ersetzt.
6. In § 65 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 4 und 7“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 4, 7, 8 und 9“ ersetzt.
7. In § 67 Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 4 und 7“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 4, 7 und 8“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3b Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung ist, dass im Fahrzeugschein ab dem Tag der erstmaligen Zulassung eine emissionsbezogene Schlüsselnummer ausgewiesen ist, die das Erfüllen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Satz 4 bestätigt.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassungsbehörde darf ein Fahrzeug erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Zulassung auch davon abhängig machen, dass

 1. im Falle der Steuerpflicht
 - a) die Kraftfahrzeugsteuer oder ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum entrichtet ist und
 - b) eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder eine Bescheinigung vorgelegt wird, wonach das Finanzamt auf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. § 63 wird **wie folgt geändert**:
 - a) **Absatz 2 wird wie folgt geändert**:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 14c“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird in Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 jeweils die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
6. unverändert
7. unverändert

Artikel 7

unverändert

Entwurf

eine Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet, oder

- c) eine der vorgenannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein muss;

2. im Falle einer Steuerbefreiung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind. Das gilt nicht in den Fällen der §§ 3b und 3d.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“

- b) In Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „Aushändigung des Fahrzeugscheins“ durch die Wörter „Zulassung des Fahrzeugs“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a“ die Angabe „, des Absatzes 1a“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern in den Fällen des § 3 Nr. 12 Steuerpflicht besteht, darf das Fahrzeug nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.“

Artikel 8

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 383 Unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen“ die Angabe „§ 383a Zweckwidrige Verwendung des Identifikationsmerkmals nach § 139a“ eingefügt.
2. In § 20a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

3. § 139b wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 8

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

2a. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Finanzbehörden dürfen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Ersuchen Namen und Anschriften ihrer Mitglieder, die dem Grunde nach zur Entrichtung von Abgaben im Sinne des Satzes 1 verpflichtet sind, sowie die von der Finanzbehörde für die Körperschaft festgesetzten Abgaben übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung von in der Zuständigkeit der Körperschaft liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.“

3. unverändert

Entwurf

- a) In Absatz 3 Nr. 11 und in Absatz 4 Nr. 3 wird das Wort „Finanzämter“ jeweils durch das Wort „Finanzbehörden“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) Das Bundesamt für Finanzen unterrichtet die Meldebehörden, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der ihm von den Meldebehörden übermittelten Daten vorliegen.“
4. In § 139c Abs. 3 Nr. 12, Abs. 4 Nr. 16, Abs. 5 Nr. 18 und Abs. 6 Nr. 3 wird das Wort „Finanzämter“ jeweils durch das Wort „Finanzbehörden“ ersetzt.

5. § 318 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entschädigung darf die nach der Zwangsverwalterordnung festzusetzende Vergütung nicht übersteigen.“

6. § 337 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Vollstreckungsverfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Schuldner dieser Kosten ist der Vollstreckungsschuldner.“

7. § 339 wird wie folgt gefasst:

„§ 339
Pfändungsgebühr

(1) Die Pfändungsgebühr wird erhoben für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Tieren, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten.

(2) Die Gebühr entsteht:

1. sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrags unternommen hat,
2. mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll.

(3) Die Gebühr beträgt 20 Euro.

(4) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 139c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des zuständigen Finanzamts“ durch die Wörter „der zuständigen Finanzbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 12, Absatz 4 Nr. 16, Absatz 5 Nr. 18 und Absatz 6 Nr. 3 wird das Wort „Finanzämter“ jeweils durch das Wort „Finanzbehörden“ ersetzt.

- 4a. Dem § 175 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die nachträgliche Erteilung oder Vorlage einer Bescheinigung oder Bestätigung gilt nicht als rückwirkendes Ereignis.“

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

1. die Pfändung durch Zahlung an den Vollziehungsbeamten abgewendet wird,
2. auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat,
3. ein Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden, oder
4. die Pfändung in den Fällen des § 281 Abs. 3 dieses Gesetzes sowie der §§ 812 und 851b Abs. 1 der Zivilprozessordnung unterbleibt.

Wird die Pfändung auf andere Weise abgewendet, wird keine Gebühr erhoben.“

8. § 340 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Höhe der Wegnahmegebühr beträgt 20 Euro. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Sachen nicht aufzufinden sind.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

9. § 341 Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Gebühr beträgt 40 Euro.

(4) Wird die Verwertung abgewendet (§ 296 Abs. 1 zweiter Halbsatz), ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben.“

10. § 342 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

11. § 344 wird wie folgt gefasst:

„§ 344
Auslagen

- (1) Als Auslagen werden erhoben:

1. Schreibauslagen für nicht von Amts wegen zu erteilende oder per Telefax übermittelte Abschriften; die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung 0,50 Euro. Werden anstelle von Abschriften elektronisch gespeicherte Dateien überlassen, betragen die Auslagen 2,50 Euro je Datei,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
3. Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde; wird durch die Behörde zugestellt (§ 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes), so werden 7,50 Euro erhoben,
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

Entwurf

5. an die zum Öffnen von Türen und Behältnissen sowie an die zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldnern zugezogenen Personen zu zahlende Beträge,
 6. Kosten für die Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, Kosten für die Aberntung gepfändeter Früchte und Kosten für die Verwahrung, Fütterung, Pflege und Beförderung gepfändeter Tiere,
 7. Beträge, die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz an Auskunftspersonen und Sachverständige (§ 107) sowie Beträge, die an Treuhänder (§ 318 Abs. 5) zu zahlen sind,
 - 7a. Kosten, die von einem Kreditinstitut erhoben werden, weil ein Scheck des Vollstreckungsschuldners nicht eingelöst wurde,
 - 7b. Kosten für die Umschreibung eines auf einen Namen lautenden Wertpapiers oder für die Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers,
 8. andere Beträge, die auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind, insbesondere Beträge, die bei der Ersatzvornahme oder beim unmittelbaren Zwang an Beauftragte und an Hilfspersonen gezahlt werden und sonstige durch Ausführung des unmittelbaren Zwanges oder Anwendung der Ersatzzwangshaft entstandene Kosten.
- (2) Steuern, die die Finanzbehörde auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen schuldet, sind als Auslagen zu erheben.
- (3) Werden Sachen oder Tiere, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, in einem einheitlichen Verfahren abgeholt und verwertet, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei sind die besonderen Umstände des einzelnen Falls, vor allem Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände, zu berücksichtigen.“
12. Nach § 383 wird folgender § 383a eingefügt:

„§ 383a
Zweckwidrige Verwendung des
Identifikationsmerkmals nach § 139a

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als nicht öffentliche Stelle vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 139c Abs. 2 Satz 2 die Identifikationsnummer nach § 139b oder die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c Abs. 3 für andere als die zugelassenen Zwecke erhebt oder verwendet, oder entgegen § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 seine Dateien nach der Identifikationsnummer für andere als die zugelassenen Zwecke ordnet oder für den Zugriff erschließt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. unverändert

Entwurf

13. Die Anlage (zu § 339 Abs. 4) wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes

Das EG-Beitreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2003 (BGBl. I S. 654) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und im Einleitungssatz werden die Wörter „Dieses Gesetz“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- b) Vor dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (ABl. EG Nr. L 73 S. 18), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 555), sowie der Richtlinie 2002/94/EG der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Festlegung ausführlicher Durchführungsbestimmungen zu

Beschlüsse des 7. Ausschusses

13. unverändert

Artikel 8a

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 § 9 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt.

„(3) § 175 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden, wenn die Bescheinigung oder Bestätigung nach dem ... [einsetzen: Datum der 3. Lesung des vorliegenden Änderungsgesetzes im Deutschen Bundestag] vorgelegt oder erteilt wird. § 175 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der in Satz 1 genannten Fassung ist nicht für die Bescheinigung der anrechenbaren Körperschaftsteuer bei verdeckten Gewinnausschüttungen anzuwenden.“

Artikel 9

unverändert

Entwurf

bestimmten Artikeln der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit bestimmten Abgaben, Zöllen, Steuern und sonstigen Maßnahmen (ABl. EG Nr. L 337 S. 41), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/79/EG der Kommission vom 4. März 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 68).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingehende Ersuchen um Auskunft, Zustellung, Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen werden vom Bundesministerium der Finanzen, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Finanzverwaltungsgesetzes vom Bundesamt für Finanzen sowie für den Bereich der Zollverwaltung von einer vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes bestimmten Zentralstelle auf ihre Zulässigkeit nach den Richtlinien 76/308/EWG und 2002/94/EG sowie nach diesem Gesetz geprüft. Ihnen obliegt außerdem die Prüfung, ob die Auskunftserteilung gemäß § 3 Abs. 2 oder die Vollstreckung gemäß § 4 Abs. 2 zu unterbleiben hat.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden die Amtshilfe bei der Vollstreckung auf eine Landesbehörde übertragen.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (ersuchende Behörde) kann die Vollstreckungsbehörde alle Auskünfte zur Vorbereitung der Vollstreckung nach den Vorschriften der Abgabenordnung einholen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 vorliegen.“

4. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) im Staat der ersuchenden Behörde bereits Vollstreckungsverfahren auf Grund des Titels durchgeführt wurden und die Maßnahmen weder zur vollständigen Tilgung der Forderung geführt haben noch voraussichtlich führen werden.“

Artikel 10

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Absätze 1 bis 6a sind nicht anzuwenden, wenn

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 10

unverändert

Entwurf

auf die Einkünfte, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, es sei denn, Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge wären nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der inländischen Bemessungsgrundlage auszunehmen.“

2. § 21 Abs. 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) § 10 Abs. 3 in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung, § 7 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,

2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen oder in einer Betriebsstätte angefallen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.“

Artikel 11

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 17 Repräsentant“ die Angabe

„§ 17a Auswirkungen der Übertragung eines ausländischen Sondervermögens auf ein anderes ausländisches Sondervermögen“ eingefügt.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zwischengewinn ist das Entgelt für die dem Anleger noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden

1. Einnahmen des Investmentvermögens im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes sowie für die angewachsenen Ansprüche des Investmentvermögens auf derartige Einnahmen; die Ansprüche sind auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu bewerten;

2. Einnahmen aus Anteilen an anderen Investmentvermögen, soweit darin Erträge des anderen Investmentvermögens im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes enthalten sind;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 11

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

3. Zwischengewinne des Investmentvermögens;
 4. zum Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils veröffentlichte Zwischengewinne oder stattdessen anzusetzende Werte für Anteile an anderen Investmentvermögen, die das Investmentvermögen hält.“
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erträge“ die Wörter „und der Zwischengewinn“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 5 wird angefügt:
„Der Zwischengewinn gilt als in den Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils enthalten.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „inländischen“ gestrichen.
 - bb) Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„3. Bei der Ermittlung der Erträge für Anleger, für die § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anwendbar ist, sind die nach Anwendung der Nummern 1 und 2 verbleibenden abzugsfähigen Werbungskosten den zugrunde liegenden Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes nach dem Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser Einnahmen ist, zu dem um das Vermögen im Sinne der Nummer 1 verminderte durchschnittliche Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen.“
 - dd) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „nach Nummer 2“ durch die Wörter „nach Anwendung der Nummern 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Negative Erträge des Investmentvermögens sind bis zur Höhe der positiven Erträge gleicher Art mit diesen zu verrechnen.“
5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bei inländischen Investmentanteilen außerdem“ gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 wird das Wort „Rechenschaftsbericht“ durch das Wort „Jahresbericht“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Investmentgesellschaft ist an ihre bei der erstmaligen Ausgabe der Anteile getroffene Entscheidung, ob sie den Aktiengewinn ermittelt oder davon absieht, gebunden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Investmentgesellschaft hat bewertungstäglich den Zwischengewinn zu ermitteln und mit dem Rücknahmepreis zu veröffentlichen. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, sind 6 vom Hundert des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils anzusetzen. Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.“

7. In § 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „Investmentanteile“ ein Komma und die Wörter „der Zwischengewinn“ eingefügt.

8. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. dem Zwischengewinn.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „gehören“ werden ein Semikolon und folgender Satzteil eingefügt: „Vermögensminderungen, die aus Wirtschaftsgütern herrühren, auf deren Erträge § 4 Abs. 1 anzuwenden ist, dürfen das Einkommen nicht mindern.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Beteiligungen des Investmentvermögens an anderen Investmentvermögen ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. unverändert

8. unverändert

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

a1) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 zu berücksichtigende Teil der Einnahmen ist, vorbehaltlich einer Berichtigung nach Satz 4, der Unterschied zwischen dem Aktiengewinn auf den Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der Veräußerung einerseits und dem Aktiengewinn auf den Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der Anschaffung andererseits. Bei Ansatz eines niedrigeren Teilwerts ist der zu berücksichtigende Teil nach § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes, vorbehaltlich einer Berichtigung nach Satz 4, der Unterschied zwischen dem Aktiengewinn auf den maßgebenden Rücknahmepreis zum Zeitpunkt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Bewertung einerseits und dem Aktiengewinn auf den Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der Anschaffung andererseits, soweit dieser Unterschiedsbetrag sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat. Entsprechendes gilt bei Gewinnen aus dem Ansatz des in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Wertes für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Teils nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b des Körperschaftsteuergesetzes. Die nach den Sätzen 1, 2 und 3 zu berücksichtigenden Teile sind um einen nach den Sätzen 2 bzw. 3 ermittelten Aktiengewinn auf den maßgebenden Rücknahmepreis zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu berichtigen, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat.“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Kommt eine Investmentgesellschaft ihrer Ermittlungs- und Veröffentlichungspflicht nach § 5 Abs. 2 nicht nach, gilt der Investmentanteil bei betrieblichen Anlegern als zum zeitgleich mit dem letzten Aktiengewinn veröffentlichten Rücknahmepreis zurückgegeben und wieder angeschafft. Die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommen- oder Körperschaftsteuer gilt als zinslos gestundet. Bei einer nachfolgenden Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils endet die Stundung mit der Rückgabe oder Veräußerung. Auf die als angeschafft geltenden Investmentanteile sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.

(5) Auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden; § 17 und § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden.“

- b) unverändert

10. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ durch das Wort „Gewerbesteuer“ ersetzt. 10. unverändert
11. In § 12 Satz 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1“ ersetzt. 11. unverändert
12. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „testierte Rechenschaftsbericht“ durch die Wörter „Jahresbericht, die Bescheinigung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)“ ersetzt. 12. unverändert
13. § 14 wird wie folgt gefasst: 13. unverändert

„§ 14 Übertragung von Sondervermögen

(1) Die folgenden Absätze gelten nur für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens im Sinne des § 40 des Investmentgesetzes.

Entwurf

(2) Das übertragende Sondervermögen hat die zu übertragenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die Teil des Nettoinventars sind, mit den Anschaffungskosten abzüglich Absetzungen für Abnutzungen oder Substanzverringerung (fortgeführte Anschaffungskosten) zu seinem Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) anzusetzen.

(3) Das übernehmende Sondervermögen hat zum Übertragungstichtag die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Das übernehmende Sondervermögen tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Sondervermögens ein.

(4) Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die erworbenen Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen.

(5) Die nicht bereits ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens gelten den Anlegern dieses Sondervermögens mit Ablauf des Übertragungstichtags als zugeflossen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes. Satz 1 gilt auch für die nicht bereits zu versteuernden angewachsenen Erträge des übertragenden Sondervermögens.

(6) Ermitteln beide Sondervermögen den Aktiengewinn nach § 5 Abs. 2, so darf sich der Aktiengewinn je Investmentanteil durch die Übertragung nicht verändern. Ermittelt nur eines der beiden Sondervermögen den Aktiengewinn, ist auf die Investmentanteile des Sondervermögens, das bisher einen Aktiengewinn ermittelt und veröffentlicht hat, § 8 Abs. 4 anzuwenden.“

14. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 4, § 5 Abs. 1, § 6 und § 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1, §§ 6, 7 Abs. 4 Satz 2 und § 8 Abs. 4“ ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Nicht ausgeglichene negative Erträge im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 entfallen, soweit ein Anleger seine Investmentanteile veräußert oder zurück gibt. In den Fällen des § 14 gilt dies auch, soweit *der Anleger nicht an beiden Sondervermögen beteiligt ist.*“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 6“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 3, §§ 6 und 8 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Satz 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 4 **Abs. 4**, § 5 Abs. 1, §§ 6 und 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1, §§ 6, 7 Abs. 4 Satz 2 und § 8 Abs. 4“ ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Nicht ausgeglichene negative Erträge im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 entfallen, soweit ein Anleger seine Investmentanteile veräußert oder zurückgibt. In den Fällen des § 14 gilt dies auch, soweit **sich jeweils die Beteiligungsquote des Anlegers an den beteiligten Sondervermögen reduziert.**“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Nr. 5 **Satz 3** und § 6“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 3, §§ 6 und 8 Abs. 4“ ersetzt.“

b) **unverändert**

Entwurf

16. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Auswirkungen der Übertragung eines
ausländischen Sondervermögens auf ein anderes
ausländisches Sondervermögen

Für den Anleger eines Investmentanteils an einem Sondervermögen, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum untersteht, ist § 14 Abs. 4 bis 6 entsprechend anzuwenden, wenn

1. die dem § 40 des Investmentgesetzes entsprechenden Vorschriften des Sitzstaates der Sondervermögen erfüllt sind und dies durch eine Bestätigung der für die Investimentaufsicht zuständigen Stelle nachgewiesen wird und
2. das übernehmende Sondervermögen die fortgeführten Anschaffungskosten des übertragenden Sondervermögens für die Ermittlung der Investorserträge fortführt und hierzu eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer vergleichbaren Stelle dem Bundesamt für Finanzen vorlegt.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „Dieses Gesetz ist“ durch die Wörter „Diese Fassung des Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) § 3 Abs. 3 in der am ... geltenden Fassung [Einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] ist erstmals auf das Geschäftsjahr des Investmentvermögens anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2004 beginnt.“

„(3) Die Bestimmungen über den Zwischengewinn sind erstmals auf Rückgaben, Veräußerungen oder Erwerbe anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 stattfinden.“

Artikel 12

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

16. unverändert

17. unverändert

Artikel 12

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen § 5“.

2. § 4 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12 oder 26 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei, und“.

- b) In Satz 3 werden nach der Angabe „§§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999“ ein Komma und die Wörter „bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberraufgaben“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Verbot der unbefugten Hilfeleistung
in Steuersachen, Missbrauch von
Berufsbezeichnungen“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass entgegen § 132a Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches die Berufsbezeichnungen „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“, „Rechtsanwalt“, „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ oder entgegen § 161 dieses Gesetzes die Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfeverein“ oder „Landwirtschaftliche Buchstelle“ unbefugt geführt werden, so haben sie diese Tatsachen der für das Strafverfahren, das Bußgeldverfahren oder ein berufsaufsichtliches Verfahren zuständigen Stelle mitzuteilen; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.“

4. Nach § 6 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. das Fertigen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, soweit diese Tätigkeit durch Personen erbracht wird, die die Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt erfolgreich abgelegt haben.“

5. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 1 und 3 Satz 1, den §§ 16, 17 und 19 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. aufgehoben

- a) Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12 oder 26 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei, und“.

- b) In Satz 3 werden nach der Angabe „§§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999“ ein Komma und die Wörter „bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberraufgaben“ eingefügt.

3. aufgehoben

4. aufgehoben

5. aufgehoben

6. aufgehoben

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Oberfinanzdirektion“ wird jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „eine ordnungsgemäße Geschäftsführung liegt insbesondere nicht vor, wenn
- a) gegen Pflichten nach diesem Gesetz in nachhaltiger Weise verstoßen wurde oder
- b) der Lohnsteuerhilfeverein in Vermögensverfall geraten ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lohnsteuerhilfevereins eröffnet oder der Lohnsteuerhilfeverein in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung; § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.“
8. In § 22 Abs. 7 Nr. 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
9. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „auswärtigen Oberfinanzbezirken“ durch die Wörter „Bezirken anderer Aufsichtsbehörden“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
10. In § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
11. Dem § 26 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Für die Zusammenarbeit mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften gilt § 56 Abs. 6 entsprechend.“
12. § 27 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Aufsichtsbehörde ist die Oberfinanzdirektion oder die durch die Landesregierung bestimmte Landesfinanzbehörde. Sie führt die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine, die ihren Sitz im Bezirk der Aufsichtsbehörde haben.
7. aufgehoben
8. aufgehoben
9. aufgehoben
10. aufgehoben
11. aufgehoben
12. aufgehoben

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- (2) Der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen auch alle im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehenden Beratungsstellen. Die im Wege der Aufsicht getroffenen Feststellungen sind der für den Sitz des Lohnsteuerhilfevereins zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“
13. In § 28 Abs. 2 werden die Wörter „von der Oberfinanzdirektion“ gestrichen. 13. aufgehoben
14. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: 14. aufgehoben
- „(1) Die Aufsichtsbehörden führen ein Verzeichnis über
1. die Lohnsteuerhilfevereine, die im Bezirk der Aufsichtsbehörde ihren Sitz haben;
 2. die im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehenden Beratungsstellen.“
15. Dem § 56 wird folgender Absatz 6 angefügt: 15. aufgehoben
- (6) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften dürfen eine auf einen Einzelfall oder auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit, der nicht die Annahme gemeinschaftlicher Aufträge zugrunde liegt (Kooperation), eingehen. Die Zusammenarbeit ist auch mit Personen und Personenvereinigungen möglich, die nicht unter § 3 fallen. Im Rahmen der Kooperation ist die Bildung einer Bürogemeinschaft abweichend von Absatz 3 zulässig. Auf die Kooperation ist hinzuweisen.“
16. In § 57 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ und vor dem abschließenden Punkt die Wörter „oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit gefährden kann“ eingefügt. 16. aufgehoben
17. Nach § 58 Satz 2 Nr. 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt: 17. aufgehoben
- „5a. als Angestellte von Unternehmen oder eines Berufsverbandes, sofern sie in dem Unternehmen oder Berufsverband Tätigkeiten im Sinne des § 33 wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird. Der Steuerberater darf für einen Auftraggeber, dem er auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater tätig werden. Bei Mandatsübernahme hat der Steuerberater den Mandanten auf seine Angestelltentätigkeit hinzuweisen.“
18. In § 66 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „erhalten hat“ ein Komma eingefügt. 18. aufgehoben
19. § 73 wird wie folgt gefasst: 19. aufgehoben
- „§ 73
Steuerberaterkammer
- (1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die in

Entwurf

einem Oberfinanzbezirk oder durch die Landesregierung bestimmten Kammerbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, bilden eine Berufskammer. Diese führt die Bezeichnung „Steuerberaterkammer“.

(2) Die Steuerberaterkammer hat ihren Sitz im Kammerbezirk. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Werden Oberfinanzdirektionen oder durch die Landesregierung bestimmte Kammerbezirke aufgelöst oder zusammengelegt, bleiben die bisher gebildeten Kammern bestehen. Der vormalige Geschäftsbereich einer aufgelösten Oberfinanzdirektion gilt als Kammerbezirk fort, soweit die Landesregierung nichts anderes bestimmt."

20. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch das Wort „Kammerbezirk“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bereich“ durch das Wort „Bezirk“ ersetzt.

21. In § 75 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Oberfinanzbezirke“ durch das Wort „Kammerbezirke“ und in Satz 2 das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch das Wort „Kammerbezirk“ ersetzt.

22. Dem § 76 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Steuerberaterkammer ist berechtigt, als Zertifizierungsdiensteanbieter nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), für ihre Mitglieder tätig zu werden.“

23. § 90 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro,
4. Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren,
5. Ausschließung aus dem Beruf.“

24. § 157 Abs. 7 wird aufgehoben.

25. In § 162 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 7 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

20. aufgehoben

21. aufgehoben

22. aufgehoben

23. aufgehoben

24. aufgehoben

25. aufgehoben

Entwurf

Artikel 13

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder und Stellvertreter sind grundsätzlich für drei Jahre zu berufen; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abberufung wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds oder Stellvertreters berufen. Soweit sie Steuerberater sind, ist vor der Berufung oder Abberufung ihre Steuerberaterkammer zu hören. Soweit sie Vertreter der Wirtschaft sind, ist vor der Berufung oder Abberufung die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zu hören. Bei der Berufung von Stellvertretern ist eine Einzelzuordnung zwischen Stellvertreter und Mitglied des Prüfungsausschusses nicht erforderlich. Mitglieder und Stellvertreter können während ihrer Amtszeit begonnene Verfahren auch nach Ablauf ihrer Amtszeit fortführen.“

2. § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bewerbern, denen die Fertigung der Aufsichtsarbeiten durch eine nicht nur vorübergehende prüfungsunabhängige Beeinträchtigung erschwert wird, kann die oberste Landesbehörde auf Antrag der Beeinträchtigung entsprechende Erleichterungen zum Ausgleich der Beeinträchtigung gewähren. Insbesondere können die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, soll die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt eine Stunde nicht überschreiten. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1906), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „zuständigen Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 4, § 5 Nr. 1 Buchstabe b, § 7 Satz 1 und § 8

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 13

aufgehoben

Artikel 14

aufgehoben

Entwurf

Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

- In § 5 Nr. 1, § 5 Nr. 2 und § 6 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.*
- In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Oberfinanzdirektionen“ durch das Wort „Aufsichtsbehörden“ ersetzt.*

Artikel 15

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

Das Investitionszulagengesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 2 Satz 4 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. C 70 S. 8)“ ein Komma sowie die Wörter „geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3),“ eingefügt.
- Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 Satz 2) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Sensible Sektoren sind:

- Stahlindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang B),
- Schiffbau (Mitteilung der Kommission „Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau“, ABl. EU Nr. C 317 S. 11 vom 30. Dezember 2003, geändert durch Berichtigung vom 30. April 2004, ABl. EU Nr. C 104 S. 71),
- Kraftfahrzeug-Industrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang C),
- Kunstfaserindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 15

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

Das Investitionszulagengesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 2 **wird wie folgt geändert:**
 - In Satz 4 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. C 70 S. 8)“ ein Komma sowie die Wörter „geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3),“ eingefügt.
 - Satz 6 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:**

„2. als Unternehmen in Schwierigkeiten Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 1. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) erhalten haben und“.
- unverändert

Entwurf

Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang D),

5. Landwirtschaftssektor (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. EG Nr. C 28 S. 2 vom 1. Februar 2000),
6. Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001, ABl. EG Nr. C 19 S. 7) und
7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. EG Nr. L 130 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. EG Nr. L 84 S. 6, Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr“, ABl. EU Nr. C 13 S. 3 vom 17. Januar 2004, und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. EG Nr. C 350 S. 5 vom 10. Dezember 1994).“

Artikel 16

Änderung des Investitionszulagengesetzes 2005

Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Satz 9) des Investitionszulagengesetzes 2005 vom 17. März 2004 (BGBl. I S. 438) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1 Satz 9)

Sensible Sektoren sind:

1. Stahlindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang B),
2. Schiffbau (Mitteilung der Kommission „Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau“, ABl. EU Nr. C 317 S. 11 vom 30. Dezember 2003, geändert durch Berichtigung vom 30. April 2004, ABl. EU Nr. C 104 S. 71),

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 16

Änderung des Investitionszulagengesetzes 2005

Das Investitionszulagengesetz 2005 vom 17. März 2004 (BGBl. I S. 438) wird wie folgt **geändert**:

1. § 5 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. als Unternehmen in Schwierigkeiten Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 8. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288 S. 2, 2000 Nr. C 121 S. 29) oder vom 1. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) erhalten haben und“.

2. Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Satz 9) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1 Satz 9)

unverändert“

Entwurf

3. Krafffahrzeug-Industrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang C),
4. Kunstfaserindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang D),
5. Landwirtschaftssektor (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. EG Nr. C 28 S. 2 vom 1. Februar 2000),
6. Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001, ABl. EG Nr. C 19 S. 7) und
7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. EG Nr. L 130 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. EG Nr. L 84 S. 6, Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr“, ABl. EU Nr. C 13 S. 3 vom 17. Januar 2004, und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. EG Nr. C 350 S. 5 vom 10. Dezember 1994).“

Artikel 17

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).“

Artikel 18

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

In § 11 Abs. 1 des Feuerschutzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 17

unverändert

Artikel 18

unverändert

Artikel 18a

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

In § 4 Nr. 7 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. der Erwerb eines in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Berlin belegenen Grundstücks durch Verschmelzung oder Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch einen Vorgang, der einer solchen Verschmelzung oder Spaltung entspricht, soweit an der Verschmelzung oder Spaltung nur Wohnungsgesellschaften oder Wohnungsgenossenschaften beteiligt sind, wenn die Verschmelzung oder Spaltung nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2007 erfolgt.“

Artikel 19

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Nummer 24 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 25 angefügt:

„25. Entgegennahme von Meldungen und Zahlungen von Zinsabschlag nach der Zinsinformationsverordnung und deren Weiterleitung.“

2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) An dem Aufkommen der gemäß Richtlinie 2003/48/EG in der jeweils geltenden Fassung von den berechtigten Mitgliedstaaten sowie von den in Artikel 17 dieser Richtlinie genannten Staaten und abhängigen Gebieten erhobenen Quellensteuer sind die Länder und Gemeinden nach dem Schlüssel für die Zerlegung des Zinsabschlags (§ 8 Zerlegungsgesetz) zu beteiligen. Das Bundesamt für Finanzen stellt jeweils nach Ablauf eines Monats die Anteile der Länder einschließlich ihrer Gemeinden fest und zahlt sie an die Länder bis zum 15. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats aus. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung dieser Quellensteuer zu bestimmen.“

Artikel 19

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Nummer **25** der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer **26** angefügt:

„**26.** Entgegennahme von Meldungen und Zahlungen von Zinsabschlag nach der Zinsinformationsverordnung und deren Weiterleitung.“

2. **unverändert**

Artikel 19a

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

§ 25 Abs. 3a Satz 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147, 2003 I S. 96), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach den Nummern 1.4, 3.4 und 4.4 wird für Mineralöle gewährt, die bis zum 31. Dezember 2006 verwendet worden sind; sie werden neben dem Erlass, der Erstattung oder Vergütung nach den Nummern 1.2, 1.3, 3.2, 3.3, 4.2 und 4.3 gewährt, in den Fällen der Nummern 3.3 und 4.3 jedoch nur, soweit dadurch der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nicht mehr als 5,50 Euro und für 1 000 kg Flüssiggase nicht mehr als 60,60 Euro beträgt.“

Artikel 20

Artikel 20

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 6, 13 und 14 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Die auf den Artikeln 2 und 6 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 21

Artikel 21

Inkrafttreten

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 15 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Artikel 15 **Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2** treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Artikel 5 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

(3) Artikel 5 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

(3a) Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 2004 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 3, 9 und 20, Artikel 5 Nr. 1 bis 4, 6, 9 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa, Nr. 11, 13 und 18, Artikel 6 Nr. 3 und Artikel 8 Nr. 6 bis 11 und Nr. 13 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 3, 9, 20 und **22 Buchstabe c**, Artikel 5 Nr. 1 bis 4, 6, 9 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa, Nr. 11, 13 und 18, Artikel 6 Nr. 3 und Artikel 8 Nr. 6 bis 11 und Nr. 13 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(4a) Artikel 19a tritt vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Die beihilferechtliche Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

(5) Artikel 16 tritt am Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die nach § 10 des Investitionszulagengesetzes 2005 vom 17. März 2004 (BGBl. I S. 438) erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt, frühestens am 25. März 2004. Der Tag der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

(5) Artikel 16 tritt am Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die nach § 10 des Investitionszulagengesetzes 2005 vom 17. März 2004 (BGBl. I S. 438) erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt, frühestens am 25. März 2004. Der Tag der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

(6) Artikel 18a tritt vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit dem Datum der Genehmigung in Kraft. Das Bundesministerium der Finanzen gibt das Datum der

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Genehmigung im Bundesgesetzblatt bekannt.

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht der Abgeordneten Lydia Westrich und Georg Fahrenschoen

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 121. Sitzung am 7. September 2004 dem Finanzausschuss überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 68. Sitzung am 10. September 2004 aufgenommen, am 22. September 2004 und 20. Oktober 2004 fortgesetzt und in seiner 74. Sitzung am 27. Oktober 2004 abgeschlossen. Ferner hat der Ausschuss am 29. September 2004 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

I. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf ist im Wesentlichen die Umsetzung von EU-Richtlinien und anderen EU-Rechtsakten in nationales Recht vorgesehen. Die Vorlage richtet sich zum einen auf die Umsetzung der Richtlinie „2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EU 2004 Nr. L 7 S. 41)“, mit der weitere Hemmnisse beseitigt werden sollen, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes aufgrund der steuerlichen Vorschriften für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten entgegenstehen. Insbesondere wird die Liste der Gesellschaften, auf die die Richtlinie Anwendung findet, um bestimmte Rechtsformen erweitert, die Mindestbeteiligung schrittweise gesenkt und die Betriebsstätte einer Muttergesellschaft unter bestimmten Umständen in den Anwendungsbereich einbezogen. Weitere Änderungen ergeben sich aufgrund des Beitritts der Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern zur Europäischen Union zum 1. Mai 2004. Zum anderen wird die Richtlinie Gas und Elektrizität umgesetzt, nach der für die Umsatzbesteuerung die Neubestimmung des Leistungsortes für die Lieferung von Gas und Elektrizität vorgesehen ist. Ferner ist die Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes und die Anpassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes an die verkehrsrechtliche Umsetzung der Richtlinie zur Harmonisierung der Fahrzeugpapiere vorgesehen.

Zur weiteren Anpassung nationaler Bestimmungen an das Gemeinschaftsrecht werden die Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach § 15a UStG für Wirtschaftsgüter, die nur einmalig zur Erzielung von Umsätzen verwendet werden,

geändert und gesetzgeberische Folgerungen aus der EuGH-Rechtsprechung zur Steuerermäßigung bei Solisten und zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Warengutscheinen gezogen.

Darüber hinaus ist die Wiedereinführung der Zwischengewinnbesteuerung vorgesehen, da derzeit nicht absehbar ist, wann es zu einer Regelung zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Kapitalanlagen kommen wird und die Besteuerung von Investmentanteilen der Direktanlage in Kapitalforderungen mit Stückzinsberechnung gleichgestellt werden soll. Auf körperschaftsteuerlichem Gebiet soll die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich festgeschrieben werden, nach der Mehrabführungen aus vororganschäftlicher Zeit als Gewinnausschüttung beurteilt werden.

Im Bereich des Berufsrechts für Steuerberater wird neben dem Syndikussteuerberater auch die Zusammenarbeit von Berufsträgern mit Personen und Personenvereinigungen, die nicht unter § 3 StBerG fallen, zugelassen, so dass künftig u. a. Bilanzbuchhalter und Lohnsteuerhilfevereine eine Kooperation mit Steuerberatern eingehen können. Darüber hinaus können geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte Umsatzsteuer-Voranmeldungen fertigen. Die vorgesehenen Änderungen des Verfahrensrechts betreffen insbesondere die Einführung von Wertgebühren für die Zwangsvollstreckung nach der Abgabenordnung.

II. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung genommen.

- Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Schließung einer nach dem Alterseinkünftegesetz entstandenen Vervielfältigungslücke in § 3 Nr. 63 EStG zu prüfen.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie vermieden werden kann, dass durch steuerplanerische Gestaltungen, insbesondere durch ausschließlich steuerlich motivierte Rechtsformwahl, positive Beteiligungserträge (Veräußerungsgewinne) gewerbesteuerfrei bleiben, während negative Beteiligungserträge (Veräußerungsverluste, Teilwertabschreibungen) die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage mindern.

- Der Bundesrat bittet ferner im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 15a Abs. 7 UStG in der Fassung des Gesetzentwurfs um die Tatbestände der §§ 23 und 23a UStG zu ergänzen ist.
- Der Bundesrat spricht sich dafür aus, § 31 AO dahin gehend zu ändern, dass öffentlich-rechtlichen Körperschaften Name und Anschrift ihrer Mitglieder sowie die von der Finanzbehörde für diese Körperschaften festgesetzten Beiträge mitgeteilt werden kann.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die Zulässigkeit der Auswertung von Kontrollmitteilungen, die gelegentlich einer Außenprüfung außerhalb der durch die Prüfungsanordnung gedeckten Prüfungshandlung entstanden sind, in jeder Phase des Besteuerungsverfahrens sichergestellt werden kann.
- Der Bundesrat lehnt die Wiedereinführung der Zwischengewinnbesteuerung ab.
- Ferner spricht sich der Bundesrat dafür aus, von der Erweiterung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte zur Fertigung von Umsatzsteuervoranmeldungen abzusehen.
- Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob von der vorgesehenen Kooperationsmöglichkeit für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften mit Personen und Personenvereinigungen, die nicht unter § 3 Steuerberatungsgesetz fallen, abzusehen ist.
- Der Bundesrat spricht sich dafür aus, es durch Ergänzung des Gesetzentwurfs zu ermöglichen, die Aufgaben bei der Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine auf die oberste oder eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen.
- Der Bundesrat bittet, die in Artikel 12 Nr. 16 vorgesehene Anpassung des § 57 Abs. 2 Satz 1 StBerG an die Regelung des § 7 Nr. 8 BRAO durch eine entsprechende Anpassung der § 40 Abs. 3 Nr. 2 und § 46 Abs. 2 Nr. 1 StBerG zu berücksichtigen.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelung über Erleichterungen für behinderte Personen bei der Fertigung von Aufsichtsarbeiten zur Steuerberaterprüfung zu überprüfen.
-

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 29. September 2004 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Berufsverband Buchführungshelfer in Deutschland
- Bundesrechnungshof
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine
- Bundesverband der Steuerberater
- Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen
- Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen
- Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
- Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter
- Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller
- Bundesverband Investment und Asset Management
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Prof. Dr. Gerrit Frotscher
- Prof. Dr. Manfred Groh
- Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine
- Prof. Dr. Wolfram Reiß
- Umsatzsteuer Forum e.V.
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.
- Verband Geschlossene Fonds e.V.
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Handwerks

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Ausschussempfehlung

A. Allgemeiner Teil

Der Finanzausschuss empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen** betonten im Verlauf der Ausschusserörterungen, der Gesetzentwurf setze die aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben erforderlichen Bestimmungen in einzelstaatliches Recht um und ziehe darüber hinaus im Wesentlichen die aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie des Bundesfinanzhofes notwendig gewordenen gesetzgeberischen Folgerungen. Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, dass in den Ausschussberatungen darüber hinaus in erheblichem Umfang den seitens des Bundesrates ausgesprochenen Empfehlungen nachgekommen worden sei. Die in diesem Zusammenhang im Ausschuss vorgesehenen Änderungen dienten in weitgehendem Umfang der Sicherung der Einnahmehasis von Bund, Länder und Gemeinden und schirmten die öffentlichen Haushalte vor erheblichen Mindereinnahmen ab. Vor diesem Hintergrund sei namentlich die Verteilung von Vorauszahlungen bei langfristigen Nutzungsüberlassungen, die Anwendung der Grundsätze des Halbeinkünfteverfahrens bei der Gewerbesteuer von Personengesellschaften sowie die Verhinderung von steuergestaltenden Grundstücksübertragungen unter Ausnutzung der Steuervergünstigung des § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG zu nennen. Die Koalitionsfraktionen bedauerten, dass im Ausschuss über die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Veränderungen des Steuerberatungsrechts nur in einem Teilbereich Übereinstimmung erzielt worden sei. Sie betonten ihre Absicht, auf der Grundlage des von der gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aller in Betracht kommenden Betroffenen in der ersten Jahreshälfte 2005 vorzulegenden Berichts die Änderungen des Berufsrechts einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen und diese gesetzgeberisch bis zum Ende des Jahres 2005 umzusetzen. Die Koalitionsfraktionen hoben ferner die im Ausschuss einvernehmlich beschlossene Grunderwerbsteuerbefreiung bei Fusionen von Wohnungsgesellschaften oder Wohnungsgenossenschaften mit den in den neuen Ländern gelegenen Grundstücken und die Verlängerung der mineralölsteuerlichen Begünstigung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für den Unterglasanbau um weitere zwei Jahre hervor.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte, dass im Verlauf der Ausschussberatungen über die Frage der Grunderwerbsteuerbefreiung für Wohnungsgesellschaften und der Mineralölsteuervergütung für den Unterglasanbau Übereinstimmung habe erzielt werden können. Indes sei grundsätzlich zu dem Gesetzgebungsverfahren zu beanstanden, dass mit der Vorlage, deren Schwerpunkt auf die Umsetzung von EU-Richtlinien bezogen sei, weitergehende Änderungen von Steuerrechtsvorschriften und berufsständischen Bestimmungen verbunden worden seien. Namentlich die Wiedereinführung der Zwischengewinnbesteuerung, die Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer wie auch die gesetzliche Festschreibung der körperschaftsteuerlichen Behandlung von Mehrabführungen aus vororganschäftlicher Zeit als Gewinnausschüttung seien vor diesem

Hintergrund zu kritisieren. Die Fraktion der CDU/CSU sehe sich deshalb nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung zuzustimmen.

Die **Fraktion der FDP** lehnte den Gesetzentwurf aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Fraktion der FDP beanstandete, dass weitgehende Anträge zur Änderung der Vorlage erst kurzfristig vor der abschließenden Sitzung des Ausschusses eingebracht worden seien. Die Anträge seien in vielen Fällen nicht Gegenstand der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung gewesen. Indes hätten hektische Gesetzgebungsverfahren in der Vergangenheit häufig zu Fehlern in den Steuergesetzen geführt und erneuten Korrekturbedarf hervorgebracht. Vor diesem Hintergrund sprach sich die Fraktion der FDP dagegen aus, ohne ausreichende Beratungszeit die Änderungsanträge zu beraten. Darüber hinaus seien rein fiskalisch motivierte Änderungen wie die Neuregelung zu den vororganschaftlich verursachten Mehrabführungen bei der Körperschaftsteuer, zur Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch bei der Umsatzsteuer oder zur erweiterten Kürzung nach § 9 GewStG abzulehnen. Auch die Wiedereinführung der Zwischengewinnbesteuerung und die geplante Doppelbelastung für betriebliche Fondsanleger durch eine zusätzliche Kürzung der Werbungskosten finde nicht die Zustimmung der Fraktion der FDP. Der von der Fraktion der FDP mit den dargestellten Erwägungen begründete Antrag, den Gesetzentwurf in Gänze abzulehnen, wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU wandte sich im Verlauf der Ausschussberatungen gegen die von den Koalitionsfraktionen beantragte Änderungen des § 11 EStG, nach der im Voraus entrichtete Entgelte für Nutzungsüberlassungen über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren gleichmäßig auf den Vorauszahlungszeitraum zu verteilen seien. Sie sprachen sich dafür aus, von dieser Änderung des Einkommensteuerrechts abzusehen, und wiesen darauf hin, dass mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen insbesondere die Vermeidung erheblicher Haushaltsmindereinnahmen angestrebt werde. Dieses Ziel möge unter haushalterischen Gesichtspunkten zwar sinnvoll erscheinen, indes sei einzuwenden, dass sich die angestrebte Änderung allgemein auf Einnahmen für eine Nutzungsüberlassung beziehe und nicht auf Erbbauzinsen begrenze, die den Ausgangspunkt der vom Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 23. September 2003 geänderten Rechtsprechung darstellten. Die beabsichtigte Änderung werde zudem bei § 11 EStG und damit bei einer zentralen Norm des Einkommensteuerrechts angesiedelt. In Ermangelung einer gesetzlichen Definition des Begriffs der Nutzungsüberlassung sei daher unklar, welche Sachverhalte in den Anwendungsbereich der Vorschrift fielen. Die Bestimmung sei damit ungenau ausgestaltet. Darüber hinaus bewertete die Fraktion der CDU/CSU die mit der Änderung verbundenen Rückwirkung aus Vertrauensschutzgründen als nicht hinnehmbar. Die Koalitionsfraktionen machten geltend, die aus der Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu erwartenden Steuermindereinnahmen erreichten ein nicht vertretbares Ausmaß insbesondere vor dem Hintergrund, dass die neu entstandene Rechtslage systematisch für Steuergestaltungen genutzt werden könnte. Die Änderung sei mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt worden, die gleichfalls entsprechenden Änderungsbedarf eingeräumt

hätten. Aus Vereinfachungsgründen seien Nutzungsüberlassungen bis zu fünf Jahren von der Regelung ausgenommen, wenn wirtschaftlich vernünftige Gründe für eine Vorausleistung/Einmalzahlung sprächen. Die Koalitionsfraktionen machten geltend, dass mit der vorgesehenen Rückwirkung der Rechtsänderung eine Kontinuität der Rechtslage bewirkt und Brüche vermieden werden, die durch eine, wenn auch zeitlich begrenzte Anwendung der BFH-Rechtsprechung entstünden. Ferner sei die Rückwirkungsregelung begrenzt auf Erbbauzinsen und andere Entgelte für die Nutzung eines Grundstücks, die nach dem 31. Dezember 2003 geleistet wurden, und bewege sich damit im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen. Dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU könne daher nicht zugestimmt werden. Der Finanzausschuss lehnte den Antrag der Fraktion der CDU/CSU mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Fraktion der FDP ab. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP angenommen.

In dem vorliegenden Zusammenhang stellte der Ausschuss einvernehmlich fest, dass die von Seiten der Länder vorgeschlagene Einordnung der Regelung über die Verteilung von Vorauszahlungen bei langfristigen Nutzungsüberlassungen in § 11 EStG (an Stelle einer Sonderregelung in § 21 EStG) dem grundsätzlichen Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung der Einkunftsarten entspreche. Der Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 23. September 2003 - IX R 65/02 - habe eine Erbbauzins-Vorauszahlung zu Grunde gelegen. Darüber hinaus nenne der BFH „Nutzungsentgelt“-Vorauszahlungen und Pacht-Vorauszahlungen. Dem entsprechend werden von der Regelung Vorauszahlungen (Einnahmen und Ausgaben) für die Nutzungsüberlassung eines Grundstücks erfasst. Dafür kämen im einzelnen Erbbauzins-, Miet-, Pacht- oder Leasing-Vorauszahlungen bei Immobilien-Leasing in Betracht. Für diese Sachverhalte sei eine rückwirkende Regelung ab 1. Januar 2004 erforderlich, um sicher zu stellen, dass der Gestaltungswille des Gesetzgebers nicht unterlaufen werden könne. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner grundlegenden Entscheidung zum rückwirkenden Wegfall von Schiffsneubau-Subventionen hervorgehoben, nicht schutzwürdig sei das Vertrauen derjenigen, die unter Ausnutzung des Zeitbedarfs eines rechtsstaatlichen Gesetzgebungsverfahrens der bevorstehenden gesetzlichen Neuregelung zuvorkommen wollen und die damit die Gestaltungskompetenz des Gesetzgebers unterlaufen wollen (vgl. BVerfGE 97, 67 [82]). Für die anderen von der Regelung erfassten Sachverhalte (z.B. Leasing-Vorauszahlungen bei beweglichen Sachen) gelte die Regelung erst ab 1. Januar 2005. Hinsichtlich der Berücksichtigung eines Damnums oder Disagios bleibe es bei der durch die Entscheidung des BFH nicht berührten bisherigen Verwaltungspraxis (vgl. Amtliches Einkommensteuer-Handbuch 2003, Anhang 30, I, RdNr. 15). Der BFH verweise hinsichtlich eines Damnums auf seine spezielle Rechtsprechung dazu, die auch der Verwaltungsauffassung zu Grunde liege (vgl. BFH-Urteil vom 23. September 2003, RdNr.20 der Internetfassung des BFH).

Die Fraktion der CDU/CSU wies in den Ausschussberatungen darauf hin, dass der Gesetzentwurf die gesetzliche Festlegung der bisherigen Verwaltungsauffassung zur körperschaftsteuerlichen Behandlung von vororganschaftlich verursachten handelsrechtlichen Mehr-/Minderabführungen vorsehe. Der Bundesfinanzhof sei der Verwaltungsauffassung nicht gefolgt und habe die Mehrabführungen nicht als Gewinnausschüttung, sondern als organschaftliche Abführung beurteilt. Mit der

gesetzlichen Regelung solle die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zugunsten der Verwaltungsauffassung „überschrieben“ werden. Angesichts der steuerlichen Mehrbelastung der Unternehmen und der fehlenden Praktikabilität der Vorschrift sei das Vorhaben zweifelhaft. Die Fraktion der CDU/CSU forderte in einem Antrag dazu auf, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes vielmehr als Chance zu verstehen, die Regelungen des deutschen Organschaftsrechts international wettbewerbsfähig auszugestalten. Vor diesem Hintergrund solle von der Änderung in einem Teilbereich abgesehen und ein Gesamtkonzept für eine schlüssige steuerliche Behandlung des Organschaftsbereichs insgesamt vorgelegt werden. Die Fraktion der FDP schloss sich diese Argumentation an. Die Koalitionsfraktionen führten zu § 14 KStG aus, die Regelung wirke sich insbesondere auf die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in Westdeutschland aus. Bei deren Wechsel in die Körperschaftsteuerpflicht seien die Wohnungsbestände auf den Teilwert hochbewertet worden. Als Folge könnten steuerliche Verluste aus Abschreibungen in Organschaftsverhältnissen geltend gemacht werden. Die Mehrabführungen seien auf Grund der vororganschaftlichen Verursachung nicht nach den Regeln der Organschaft, sondern als Gewinnausschüttungen zu behandeln. Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Rechtsänderung entspreche im Übrigen Bestrebungen auf Länderseite. Die Koalitionsfraktionen sahen sich nicht in der Lage, dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU zu entsprechen und lehnten ihn mehrheitlich gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Fraktion der FDP ab.

Der Ausschuss erörterte eingehend die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung der erweiterten Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 ff GewStG. Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich gegen die Rechtsänderung aus und beantragte, die einschränkende Bestimmung zu streichen. Zur Begründung wies sie darauf hin, die Gewerbesteuer passe nicht in ein modernes und international wettbewerbsfähiges Steuersystem, das sich am Leistungsfähigkeitsprinzip zu orientieren habe. Die Gewerbesteuer belaste einseitig Gewerbetreibende und habe eine Substanzbesteuerung mit schädlichen Folgen für das Wachstum zur Folge. Sie sei ein „ewiger Reparaturbetrieb“ wie die vorgesehene Änderung erneut zeige. Statt einzelner Korrekturen müsse die Gewerbesteuer sinnvoll in die Einkommen- und Körperschaftsteuer integriert werden. Die Koalitionsfraktionen wiesen auf die Bedeutung der Gewerbesteuer als wesentliche Einnahmequelle der Gemeinden hin. Vor diesem Hintergrund seien Bestimmungen gerechtfertigt, die steuergestaltende Grundstücksübertragungen verhinderten. Die Koalitionsfraktionen räumten ein, in der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung sei deutlich geworden, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Bestimmung auch die erweiterte Kürzung bei grundstücksverwaltenden Personengesellschaften für deren Veräußerung von langjährigen Grundbesitz versage. Dies sei indes nicht beabsichtigt. Die Koalitionsfraktionen legten einen Änderungsantrag vor, nach dem die erweiterte Kürzung bei einer Grundstücksveräußerung dann entfalle, wenn der Grundbesitz steuerneutral übertragen wurde und die Veräußerung innerhalb einer Behaltefrist von drei Jahren erfolge. Der Ausschuss nahm den Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP an. Der Antrag der CDU/CSU wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU beanstandete die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung der Vorschriften zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§15a UStG) und zur Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage (§ 17 UStG). Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich in einem Antrag dafür aus, durch abstraktere Formulierung des Gesetztextes eine erheblich verständlichere Ausgestaltung zu erzielen. Einzelfälle könnten in den Umsatzsteuer-Richtlinien geregelt werden. Auf unpraktikable Regelungen wie z. B. Berücksichtigung werterhöhender Umstände solle verzichtet werden. Die Koalitionsfraktionen bezogen sich auf das Ergebnis der Ausschussanhörung und legten Anträge vor, in denen sie im Wesentlichen beabsichtigten, für die Vorsteuerberichtigung darauf zu verzichten, dass eine Werterhöhung des Wirtschaftsgutes vorliege und mehrere Leistungen innerhalb eines Jahres für ein Wirtschaftsgut nicht mehr zusammengefasst werden sollten. Darüber hinaus soll die besondere Regelung, die der Gesetzentwurf für die Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage durch Gutschriften vorgesehen habe, in einer allgemeinen Bestimmung in § 17 Abs. 1 UStG aufgehen. Die entsprechenden Anträge der Koalitionsfraktionen wurden mehrheitlich angenommen. Den Antrag der CDU/CSU hat der Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU sprach in den Ausschussberatungen die Steuerbegünstigung für Mineralöle, die zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen verwendet werden, an. Das Mineralölsteuergesetz sehe eine Steuerbegünstigung zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen vor. Diese sei mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform bis zum 31. Dezember 2004 verlängert worden, weil sich die Wettbewerbssituation vor allem zu den Niederlanden im Bereich Unterglasanbau nicht verändert habe. Die Fraktion der CDU/CSU beantragte, die Regelung um weitere zwei Jahre zu verlängern. Die Koalitionsfraktionen äußerten Verständnis für die mit dem Antrag angesprochene Problematik. Sie legten einen eigenen Antrag mit gleicher Zielrichtung vor, der ergänzend die Begrenzung der zu vergütenden Mineralölsteuer vorsah. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der anderen Fraktionen abgelehnt, während sodann der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Antrag die einvernehmliche Zustimmung des Ausschusses gefunden hat.

Bei der Erörterung der zum Investmentsteuergesetz vorgesehenen Veränderungen nahm die Wiedereinführung der Zwischengewinnbesteuerung breiten Raum ein. Die Fraktion der CDU/CSU machte geltend, die Zwischengewinnbesteuerung sei aus Vereinfachungsgründen mit dem Investmentmodernisierungsgesetz aufgegeben worden. Die Wiedereinführung der Zwischengewinnbesteuerung stelle einen Schritt in die falsche Richtung dar und zerstöre das Vertrauen in den Investmentstandort Deutschland, dessen Fortentwicklung mit dem Investmentmodernisierungsgesetz gerade erst angegangen worden sei. Ferner werde das Steuerrecht an einer Stelle komplizierter, an der erst eine Vereinfachung erreicht worden sei. Zudem wies die Fraktion der CDU/CSU darauf hin, dass gegenwärtig 5 v.H. der steuerfreien Einnahmen als nichtabzugsfähige Betriebsausgabe gelten, wenn Kapitalgesellschaften Anteile an einer Fondsgesellschaft halten. Die mit dem

Gesetzentwurf vorgesehene darüber hinausgehende Nichtabziehbarkeit von 10 v.H. der Werbungskosten auf Fondsebene werde die Attraktivität der Anlage im Vergleich zu einem privaten Anleger erheblich verschlechtern. Die Fraktion der CDU/CSU lehnte diese Teile der Gesetzesvorlage ab und beantragte deren Streichung. Die Koalitionsfraktionen erinnerten an den Sachzusammenhang zwischen der seinerzeitigen Abschaffung der Zwischengewinnbesteuerung und der gleichzeitig beabsichtigten allgemeinen Veräußerungsgewinnbesteuerung, zu deren Einführung es indessen nicht gekommen sei. Die Wiedereinführung der Zwischengewinnbesteuerung sei gerechtfertigt, da die Besteuerungsregeln für Investmentanteile derzeit erhebliche Vorteile gegenüber der Direktanlage mit Stückzinsberechnung böten. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss erörterte eingehend die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater. Die Fraktion der CDU/CSU vertrat die Auffassung, die Veränderungen auf diesem Rechtsgebiet bedürften einer Gesamtkonzeption, die der Wahrung eines fairen Wettbewerbs, den Belangen des Verbraucherschutzes, der Sicherung des Steueraufkommens und nicht zuletzt den europäischen Entwicklungen Rechnung trage. In eine solche Gesamtkonzeption müssten sich Befugnisserweiterungen für Lohnsteuerhilfvereine und geprüfte Bilanzbuchhalter, die Einführung von Kooperationen mit nicht-sozietätsfähigen Berufen und die Zulassung des Syndikussteuerberaters sinnvoll einfügen. Mit den in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen, die auch im Detail nicht unproblematisch seien, werde unnötig einer Gesamtkonzeption vorgegriffen. Die Fraktion der CDU/CSU machte darüber hinaus geltend, dass die Bundesregierung sich noch im Jahre 2002 in einer Unterrichtung (Drucksache 14/9021) gegen eine mögliche Befugnisserweiterung für Bilanzbuchhalter ausgesprochen und insbesondere deren fachliche Eignung als nicht hinreichend gesehen habe. Die Koalitionsfraktionen wiesen auf die Absicht der Bundesregierung hin, im November 2004 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Überarbeitung des Steuerberatungsgesetz zum Gegenstand habe. Vor diesem Hintergrund gestanden die Koalitionsfraktionen zu, sich nicht einer eingehenderen Erörterung des Steuerberatungsrechts widersetzen zu wollen. In einem gemeinsamen Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU wurde dem Ausschuss unterbreitet, bis auf zwei aus Verbraucherschutzgesichtspunkten unabweisbare Änderungen des Steuerberatungsgesetzes, die die geringfügige Ausweitung der Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung durch Lohnsteuerhilfvereine zum Gegenstand haben, einstweilen von weiteren Änderungen des Steuerberatungsrechts abzusehen. Die Koalitionsfraktionen hoben in diesem Zusammenhang hervor, sie erwarteten, dass der Bericht der gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in die als externe Sachverständige alle in Betracht kommenden Betroffenen einzubeziehen seien, in der ersten Jahreshälfte 2005 vorgelegt werde. Der Bericht solle die umfassende Grundlage einer Überarbeitung des Steuerberatungsrecht darstellen, als deren Ergebnis mit dem Abschluss von Gesetzgebungsvorhaben bis zum Ende des Jahres 2005 zu rechnen sei. Der von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Antrag wurde im Ausschuss einstimmig angenommen.

Der Ausschuss hat im Verlauf seiner Beratungen die Frage der Grundsteuerbefreiung bei Fusionen von Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern angesprochen und einstimmig beschlossen, den Übergang von in den neuen Ländern gelegenen Grundstücken für einen auf drei Jahre befristeten Zeitraum von der Grunderwerbsteuer freizustellen. Der Ausschuss wies darauf hin, die von Bundestag und Bundesrat bereits beschlossene Steuerbefreiung habe wegen der bisher nicht vorgenommenen Notifizierung durch die EU nicht in Kraft treten können. Auf der Grundlage der mit der EU-Kommission geführten Erörterungen spreche sich der Ausschuss für die als Artikel 18a in den Gesetzentwurf aufzunehmende Regelung aus. Danach soll die Steuerbefreiung den Wohnungsunternehmen unabhängig von ihrem Sitz zugute kommen, sich aber nur auf Grundstücksübertragungen von in den neuen Ländern gelegenen Grundstücken beziehen. Zur Begründung verwies der Ausschuss darauf, dass zahlreiche Wohnungsunternehmen keine betriebswirtschaftlich tragfähige Unternehmensgröße haben. Die bei einer Umstrukturierung anfallende Grunderwerbsteuer stelle das wesentliche Hindernis für wirtschaftlich sinnvolle Betriebsgrößen bei Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften dar. Die befristete Befreiung von der Grunderwerbsteuer stärke die wirtschaftliche Situation der örtlichen Wohnungsanbieter in den neuen Ländern und beeinflusse damit den zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Stadtumbau-Ost vorteilhaft.

aa) B. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zur Inhaltsübersicht

Notwendige redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht des Artikelgesetzes wegen der Einfügung der neuen Artikel 8a, 18a und 19a sowie der Herausnahme der Artikel 13 und 14 aus dem Gesetzentwurf.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 7g Abs. 8 Satz 2)

Zu Buchstabe a (Nummern 1 und 2)

Redaktionelle Folgeänderung. Wegen der neu aufgenommenen Änderung von § 7g Abs. 8 Satz 2 Nr. 7 EStG wird die bisher in Nummer 2 vorgesehene Änderung von § 7g Abs. 8 Nr. 1 und 2 EStG zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (Nummer 7)

Die Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr“ vom 17. Januar 2004 (ABl. EU Nr. C 13 S. 3) ersetzt die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr vom 5. Juli 1997 (ABl. EG Nr. C 205 S. 5). § 7g Abs. 8 Satz 2 Nr. 7 EStG ist entsprechend anzupassen. Ertragsteuerlich gelten diese Regelungen erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2003 enden (vgl. § 52 Abs. 23 EStG).

Zu Nummer 3a – neu (§ 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 – neu)

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil IX R 65/02 vom 23. September 2003 entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden, dass Erbbauzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung keine Anschaffungskosten des Erbbaurechts, sondern Entgelt für die Nutzung des Grundstücks sind. Danach wären die im Voraus oder in einem Einmalbetrag gezahlten Erbbauzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Kalenderjahr ihrer Leistung sofort abziehbar.

Die uneingeschränkte Anwendung des Urteils würde zu erheblichen Haushaltsmindereinnahmen führen. Seit Bekanntwerden des Urteils werden von der Immobilienbranche (Immobilienfonds, Bauträger) intensive Vorbereitungen für den Verkauf von Immobilien im Erbbaurecht getroffen, die zum erneuten Aufleben von Steuersparmodellen mit Immobilien führen dürften. Räumt z. B. eine Bauträger-GmbH für ein Grundstück ihres Betriebsvermögens Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ein Erbbaurecht ein, so könnten letztere die im Voraus gezahlten Erbbauzinsen sofort in voller Höhe im Kalenderjahr der Zahlung als Werbungskosten geltend machen. Bei der GmbH hingegen muss der Einmalbetrag über die Laufzeit der Vorauszahlung im Wege der Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens verteilt werden. Beleg für die zu erwartenden Haushaltsmindereinnahmen ist ein vom Dezember 1995 bis Januar 1996 entstandenes sechswöchiges Zeitfenster, in dem bei geschlossenen Immobilienfonds im Rahmen bestimmter Vorgaben Einmalzahlungen von Erbpachtzinsen als sofort abziehbare Werbungskosten anerkannt worden sind. Die entstandenen Steuerausfälle nur im Bereich von geschlossenen Immobilienfonds und nur auf ein Bundesland bezogen sind griffweise auf 500 Mio. € geschätzt worden. Nicht zu beziffern sind Steuermindereinnahmen durch künftig mögliche andere Steuergestaltungen (z. B. im Bereich der Bauträgermodelle), die wegen der Kürze der damals vorgegebenen Zeit (rd. sechs Wochen) seinerzeit nicht genutzt werden konnten. Die Finanzverwaltung konnte einer weiteren Verbreitung dieser Modelle mit dem BMF-Schreiben vom 10. Dezember 1996 (BStBl. I S. 1440) begegnen, das aber wegen der neuen BFH-Entscheidung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Die erneut zu erwartenden Steuermindereinnahmen sind nicht hinnehmbar. Die mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte Änderung sieht deshalb vor, bei den Überschusseinkunftsarten im Voraus geleistete Ausgaben für eine langfristige Nutzungsüberlassung auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen, für den die Vorauszahlung vereinbart ist. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind aus Vereinfachungsgründen Nutzungsüberlassungen bis zu fünf Jahren, wenn wirtschaftlich vernünftige Gründe für eine Vorausleistung/Einmalzahlung sprechen (§ 42 AO).

Dem Leistungsempfänger mit Überschusseinkünften wird ein Wahlrecht eingeräumt, die entsprechenden Einnahmen sofort bei Zufluss oder gleichmäßig verteilt auf den Zeitraum, für den die Vorauszahlung vereinbart ist, zu versteuern. Damit erfolgt eine Anlehnung an die bisherige Verwaltungsanweisung (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Dezember 1996, a.a.O.), nach der aus Billigkeitsgründen empfangene Einmalzahlungen auf einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt werden konnten.

Zu Nummer 4a – neu – (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Bei der Girosammelverwahrung im Sinne der §§ 5 ff. Depotgesetz erwirbt der Wertpapierinhaber lediglich Bruchteilseigentum an allen Wertpapieren derselben Art, die gemeinsam im Girosammeldepot verwahrt werden.

Zur Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren in Girosammelverwahrung hat der BFH mit Urteil vom 24. November 1993 (BStBl 1994 II S. 591) entschieden, dass ein Veräußerungsgewinn nur dann nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 steuerpflichtig ist, soweit nach Art und Stückzahl ausgeschlossen werden kann, dass die veräußerten Wertpapiere außerhalb der Behaltensfrist angeschafft wurden. Lifo- und Fifo-Verfahren seien nicht anwendbar.

Dies hat zur Folge, dass bei einem Verkauf eines Teils des Gesamtbestands einer Wertpapierart zunächst der Teil als veräußert gilt, der außerhalb der Behaltensfrist angeschafft wurde. Wurden die restlichen bei demselben Verwahrer befindlichen Wertpapiere ebenfalls zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft und nicht vollständig veräußert, gelten die zu den verschiedenen Zeitpunkten angeschafften Restbestände anteilig als veräußert. Ergibt sich dadurch ein Bruchteilsbestand eines Wertpapiers, ist dieser kaufmännisch zu runden.

Die Anschaffungskosten der Wertpapiere, bei denen die Behaltensfrist noch nicht abgelaufen ist, sind als Durchschnitt der einzelnen Anschaffungskosten zu ermitteln. Dies gilt auch, wenn ausschließlich Wertpapiere veräußert werden, bei denen die Behaltensfrist noch nicht abgelaufen ist, und eine andere Berechnung zu einem für den Steuerpflichtigen günstigeren Ergebnis führen würde.

Die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft haben darauf hingewiesen, dass diese Art der Ermittlung der Anschaffungskosten und des Anschaffungszeitpunktes in der Praxis umfangreiche und schwierige Sachverhaltsermittlungen nach sich zieht, die trotz des Einsatzes von Datenverarbeitungstechnik zu einem fehleranfälligen Berechnungsverfahren führt. Die vorliegende gesetzliche Festlegung der Veräußerungsreihenfolge führt zu einer deutlichen Verfahrensvereinfachung, die dem Steuerpflichtigen die Berechnung seines Veräußerungsgewinns nachvollziehbar macht und gewährleistet, dass die Kreditinstitute die für die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG erforderlichen Daten schneller und einfacher liefern können.

Zu den Wirtschaftsgütern, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts sein können, gehören auch Geldbestände in fremder Währung. Werden Euro-Guthaben in eine Fremdwährung umgetauscht, wird damit das Wirtschaftsgut „Fremdwährungsguthaben“ angeschafft. Der Umtausch dieses Guthabens in Euro oder in eine andere Fremdwährung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung ist ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Werden mehrere Beträge einer Fremdwährung auf ein Konto zu verschiedenen Zeitpunkten eingezahlt, entstehen die bei der Girosammelverwahrung angeführten Probleme der Verwendungsreihenfolge. Um diese zu beseitigen, wird auch bei derartigen privaten Veräußerungsgeschäften die Veräußerungsreihenfolge gesetzlich festgesetzt.

Die Worte „über dasselbe Fremdwährungskonto“ am Ende der ursprünglichen Gesetzesentwurfassung wurden gestrichen, um auch die Fälle von mehreren Konten bei demselben Institut zu erfassen.

Zu Nummer 13 (§ 43)

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2 - neu)

Auch bei der erweiterten Definition inländischer Kapitalerträge wird in konsequenter Anknüpfung an die steuerrechtliche Begriffsbildung nur auf die veräußerten Ansprüche abgestellt. Die Wörter „oder abgetretenen“ entfallen daher.

Zu Nummer 14 (§ 43b)

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Die derzeitige Formulierung des § 43b Abs. 2 Satz 1, nach der für die Mindestbeteiligungsgrenze auf den Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer abzustellen ist, wurde mit dem Steueränderungsgesetz 1992 (BGBl. I 1992 S. 297) aufgenommen. Die Regelung des § 20 Abs. 2 Buchstabe a, die auf Grund der Regelungen des Standortsicherungsgesetzes (BGBl. I 1993 S. 1569) zum 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist, stellt dagegen auf den Anteilseigner im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses für die Zurechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen ab. Dies erfordert, dass in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer die Mindestbeteiligungsgrenze aufgrund einer zwischenzeitlichen Veräußerung nicht erfüllt wird, auf den Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses abgestellt wird.

Zu Nummer 15 (§ 44)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der bisherige Buchstabe a kann entfallen. Der Veräußerer des Anspruchs auf die Dividende usw. ist im steuerlichen Sinne Schuldner der Kapitalerträge, nämlich des Entgelts für die Veräußerung.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Die Regelungen zur Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen der Mehrabführungen gem. § 14 Abs. 3 KStG werden präzisiert. Dabei wird neben dem Zeitpunkt der Entstehung ergänzend auch der Zeitpunkt der Abführung der Kapitalertragsteuer geregelt. Wegen weiterer allgemeiner Grundsätze bei der Entrichtung der Kapitalertragsteuer wird auf die Absätze 1 bis 4 Bezug genommen.

Zu Nummer 16 (§ 44a)

Die bisher vorgeschlagene Fassung berücksichtigte noch nicht hinreichend die aktienähnlichen Genussrechte an Kapitalgesellschaften. Wegen der Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft behandelt das Steuerrecht die Erträge aus solchen Genussrechten wie Dividenden. Die schuldrechtlichen Ansprüche des Inhabers eines Genussrechts müssen nicht in einem Wertpapier (Genussschein) verbrieft sein. Von daher ist auch nicht immer eine Depotverwahrung bei einem Sammelantragsberechtigten im Sinne des § 45b Abs. 1 EStG möglich. Die Abstandnahme wird auf die Erträge aus aktienähnlichen Genussrechten unter der Voraussetzung erweitert, dass die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter ist.

Zu Buchstabe a (Absatz 7 Satz 2)

Die Aufnahme der Erträge aus aktienähnlichen Genussrechten unter die Kapitalerträge, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug möglich ist, macht eine Neufassung des Satzes 1 der Vorschrift erforderlich. Die für aktienähnliche Genussrechte und alle Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zusätzlich aufgestellte Voraussetzung (die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist nicht Sammelantragsberechtigter) bildet einen neuen Halbsatz.

Zu Buchstabe b (Absatz 8 Satz 1)

Die Neufassung des Satzes 1 berücksichtigt die aktienähnlichen Genussrechte auch bei der nur hälftigen Abstandnahme oder Erstattung bei den weiteren steuerbefreiten Körperschaften.

Zu Nummer 16a – neu (§ 45a Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung in Nummer 15 Buchstabe b. Der neue Absatz 7 des § 44 EStG enthält eine von § 44 Abs. 1 EStG abweichende Regelung zur Entstehung der Kapitalertragsteuer in den Fällen der Mehrabführung im Sinne des § 14 Abs. 3 KStG. Die Vorschrift des § 45a EStG zur Anmeldung der Kapitalertragsteuer war entsprechend um einen Hinweis auf Absatz 7 zu ergänzen.

Zu Nummer 17 (§ 45b Abs. 2a - neu -)

Der Begriff „Personenzusammenschlüsse“ ist zu weit, da er im Ertragsteuerrecht auch Körperschaften einschließt. Er wird daher ersetzt durch den Begriff „Gesamthandsgemeinschaften“. Erfasst werden damit nicht nur Außenpersonengesellschaften, sondern u.a. auch Erbengemeinschaften.

Zu Nummer 21 (§ 50e)

Die Vorschrift ist zwischenzeitlich durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) dergestalt geändert worden, dass die gesamte bisherige Vorschrift in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst wurde. Es kann daher nicht mehr der gesamte § 50e Abs. 1 EStG neu gefasst werden, sondern nur noch § 50e Abs. 1 Satz 1 EStG. Die Formulierung bleibt unverändert.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe b1 – neu (§ 52 Abs. 30)

Diese Vorschrift regelt, dass auf Grund längerfristiger Nutzungsüberlassungen erfolgte Vorauszahlungen von Erbbauzinsen und anderen Entgelten für die Nutzung eines Grundstücks, die nach dem 31. Dezember 2003 geleistet werden, auf den Zeitraum verteilt werden, für den die Vorauszahlung erbracht wird. Bestehende Verwaltungsanweisungen – wie die seit 1996 geltende Verwaltungsanweisung für Erbbauzinsen (BStBl. 1996 I S. 1440) - werden somit ohne zeitliche Verzögerung gesetzlich fortgeschrieben.

Soweit durch die Änderung Leistungen, wie z. B. in einem Betrag erfolgte Zahlungen von Erbbauzinsen erfasst werden, die zwischen dem 31. Dezember 2003 und der Verkündung der Neuregelung erbracht wurden, liegt nach der Veranlagungszeitraumsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine

zulässige unechte Rückwirkung vor (vgl. BVerfGE 97, 67 [78]; 72, 200), da eine Verletzung des schutzwürdigen Interesses der Betroffenen nicht gegeben ist. Darüber hinaus werden gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis eher die Spielräume der Betroffenen erweitert, indem einerseits langfristige Nutzungsüberlassungen von mehr als fünf Jahren in die Neuregelung einbezogen werden, andererseits der Erbbauverpflichtete bei der Verteilung der Zinseinnahmen künftig nicht mehr auf die bisher geltende 10-jährige Höchstgrenze beschränkt wird.

Zu Nummer 22 (§ 52)

Zu Buchstabe c (Absatz 36 Satz 5)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Die zu ändernde Bezugnahme ist in Satz 3 und nicht in Satz 2 der alten Fassung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG enthalten, die für vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Versicherungsverträge noch weiter anzuwenden ist.

Zu Buchstabe g1 - neu (Absatz 53a - neu -)

Es wird geregelt, dass der Kapitalertragsteuerabzug erstmals auf Entgeltszuflüsse nach dem 31. Dezember 2004 anzuwenden ist. Aus Gründen des Vertrauensschutzes gilt dies nicht, wenn bereits vor dem Kabinettschluss zukünftige Dividendenansprüche veräußert worden sind.

Zu Buchstabe i (§ 52 Abs. 55a)

Redaktionelle Korrektur. Durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1753) ist versehentlich nach Absatz 55 ein Absatz 55a (Anwendungsregelung zu § 44 Abs. 1 Satz 5 EStG) eingefügt worden, ohne dabei den bereits durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) eingefügten Absatz 55a (Anwendungsregelung zu § 44a Abs. 7 und 8 und § 44c EStG) zu Absatz 55b zu machen. Unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz eingefügten Absätze 55a bis 55d (Anwendungsregelungen zu § 43b EStG) wird dies hiermit ohne inhaltliche Änderungen korrigiert: die Anwendungsregelung zu § 44 Abs. 1 Satz 5 EStG (Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze) wird § 52 Abs. 55e EStG, die Anwendungsregelung zu § 44a Abs. 7 und 8 sowie § 44c EStG (Steueränderungsgesetz 2003) wird § 52 Abs. 55f EStG.

Zu Buchstabe i1 (Absatz 55f Satz 3 - neu -)

Die Regelung des Satz 3 sieht vor, dass die geänderte Fassung von § 44a Abs. 7 und 8 sowie die Neuregelung zur Sammelantragsberechtigung in § 45b Abs. 2a erstmals auf in 2005 vorgenommene Ausschüttungen anzuwenden sind.

Zu Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 4 (§ 14 Abs. 3)

Redaktionelle Änderung. Die Regelung zur steuerlichen Behandlung von Mehrabführungen und Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben, werden sprachlich klarer gefasst. Ergänzend zu dem Zeitpunkt der Mehrabführungen wird auch der Zeitpunkt der

Minderabführungen gesetzlich geregelt. Inhaltliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf ergeben sich dadurch nicht.

Zu Nummer 9a – neu – (§ 37 Abs. 2 Satz 2- neu)

Für Mehrabführungen im Sinne des § 14 Abs. 3 KStG kommt – nach Ablauf des Moratoriums – eine Körperschaftsteuerminderung in Betracht, auch wenn es sich dabei nicht um Gewinnausschüttungen handelt, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruhen.

Zu Artikel 4 (Gewerbsteuergesetz)

Zu Nummer 1a – neu (§ 7 Satz 4 – neu)

Für Körperschaften bleiben nach dem Halbeinkünfteverfahren Gewinne / Aufwendungen aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer grundsätzlich in vollem Umfang außer Ansatz (§ 8b KStG). Für natürliche Personen werden sie bei der Einkommensteuer zur Hälfte berücksichtigt (§ 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG). Sind Körperschaften oder natürliche Personen an einer Mitunternehmerschaft beteiligt, gelten diese Regelungen für die ihnen zuzurechnenden Gewinnanteile bei der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer entsprechend, die Mitunternehmerschaft ist für diese Steuerarten nur Gewinnermittlungs-, aber kein Steuersubjekt.

Gehört die Beteiligung zum Betriebsvermögen einer Körperschaft oder eines Einzelunternehmens, treten diese Rechtsfolgen grundsätzlich auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für Zwecke der Gewerbesteuer ein, da hierfür die für Körperschaften bzw. natürliche Personen geltenden Vorschriften des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG nach § 7 GewStG anzuwenden sind.

Gehört eine Beteiligung an einer Körperschaft zum Betriebsvermögen einer Mitunternehmerschaft, werden nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung (Tz. 57 des BMF-Schreibens vom 28. April 2003 – BStBl I S. 292) Gewinne / Aufwendungen aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in vollem Umfang bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Mitunternehmerschaft berücksichtigt.

Diese unterschiedliche ertrag- und gewerbsteuerliche Behandlung können die Unternehmen zu Steuergestaltungen nutzen (Gewinne werden beispielsweise steuerbegünstigt in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft vereinnahmt, Vermögensverluste dann nach Wechsel hin zur Personengesellschaft steuerlich geltend gemacht). Dies kann zu erheblichen Verwerfungen beim Gewerbeaufkommen der Kommunen führen.

Die Einfügung in § 7 GewStG trägt dem Rechnung. Aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sind danach auch bei einer Mitunternehmerschaft für Zwecke der Gewerbesteuer die sich aus einer Anwendung des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG ergebenden Folgerungen zu ziehen.

Die Regelung bringt für mittelständische Mitunternehmerschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter in aller Regel keine Nachteile. Auf Grundlage der Tz. 57 des BMF-Schreibens vom 28. April 2003 (a.a.O.) müssten in diesen Fällen Veräußerungsgewinne in vollem Umfang der Gewerbesteuer unterworfen werden; dafür wären dann auch Verluste aus Teilwertabschreibungen etc. in vollem Umfang gewerbsteuerlich abziehbar. Nach der vorgesehenen Regelung wären

Gewinne und Verluste wie bei der Einkommensteuer des Gesellschafters nicht mehr voll, sondern nur noch zur Hälfte anzusetzen. Verbleibende Gewerbesteuerbelastungen werden durch die pauschale Ermäßigung der Einkommensteuer auf gewerbliche Einkünfte nach § 35 EStG kompensiert.

Bei einer Anwendung nach § 36 Abs. 1 GewStG ab 2004 kommt ein verfassungsrechtlich erhöhter Vertrauensschutz nach der grundlegenden Entscheidung zum rückwirkenden Wegfall von „Verschonungssubventionen“ (z. B. damalige Sonderabschreibungen für Schiffsneubauten – BVerfGE 97, 67) nicht in Betracht, da der Gesetzgeber hier keinen gezielten Subventionsanreiz gegeben hatte.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Satz 5)

Ziel der Regelung ist die Verhinderung von steuergestaltenden Grundstücksübertragungen unter Ausnutzung der Steuervergünstigung des § 9 Nr. 1 Satz 2 ff GewStG (erweiterte Kürzung). Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll vermieden werden, dass Kapitalgesellschaften die gewerbesteuerpflichtige Veräußerung von Einzelwirtschaftsgütern (hier: Grundstücke) umgehen, indem sie Grundstücke in grundstücksverwaltende Personengesellschaften einbringen und anschließend für die Veräußerung der Anteile an dieser Gesellschaft die so genannte erweiterte Kürzung in Anspruch nehmen.

Die Regelung wird unter Berücksichtigung der Anhörung präzisiert.

- In der Anhörung wurde die Auffassung vertreten, die Regelung erfasse nicht nur Steuergestaltungen, sondern versage die erweiterte Kürzung bei grundstücksverwaltenden Personengesellschaften auch für die Veräußerung von langjährigem Grundbesitz.

Durch die jetzt vorgeschlagene Regelung in § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 2 GewStG werden die unerwünschten Steuergestaltungen punktgenauer erfasst. Zwar wird nach § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG für eine ursprünglich steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern in eine Personengesellschaft grundsätzlich nachträglich der Teilwert angesetzt, wenn die Gesellschaft die Wirtschaftsgüter innerhalb von drei Jahren veräußert. Damit werden die Gestaltungen aber nicht wirksam verhindert. Die Wirkung des § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG kann nämlich mit Hilfe von erstellten Ergänzungsbilanzen umgangen werden; der Veräußerungsgewinn entsteht dann im Jahr der Veräußerung im grundstücksverwaltenden Gewerbebetrieb. Danach ist es möglich, die erweiterte Kürzung durch die nach § 6 Abs. 5 EStG eingeräumte steuerneutrale Übertragung bzw. Überführung des Grundbesitzes in einen grundstücksverwaltenden Gewerbebetrieb mit alsbaldiger Veräußerung des Grundbesitzes durch den Gewerbebetrieb in Anspruch zu nehmen.

Diese Fallgestaltungen werden durch den jetzt vorgeschlagenen § 9 Nr. 1 Satz 5 GewStG verhindert. Die erweiterte Kürzung entfällt allerdings nur, wenn der Grundbesitz steuerneutral übertragen wurde und die Veräußerung innerhalb einer Behaltefrist von drei Jahren erfolgt.

- Mit der Formulierung im neuen § 9 Nr. 1 Satz 6 GewStG wird die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Absicht klarer gefasst. Die Versagung der erweiterten Kürzung erfolgt nur bei der Veräußerung oder Aufgabe des Anteils an der Personengesellschaft. Die Veräußerung oder Aufgabe des Anteils an der Personengesellschaft ist von der grundstücksverwaltenden Tätigkeit der

Personengesellschaft zu unterscheiden. Von der erweiterten Kürzung werden nur Letztere erfasst. Dies stellt der neue Satz 6 klar.

Zu Artikel 5 (Umsatzsteuergesetz)

Zu Nummer 3 (§ 3a Abs. 4)

Bei bestimmten sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität richtet sich der Leistungsort regelmäßig nach § 3a Abs. 3 UStG nach dem Empfängerortprinzip. Diese Leistungen sind deshalb als Nummer 15 in § 3a Abs. 4 UStG aufzunehmen. Durch die Regelung wird die durch Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2003/92/EG vom 7. Oktober 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eingefügte Regelung des Art. 9 Abs. 2 Buchst. e neunter Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Die redaktionelle Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG und der Richtlinie 2003/55/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG. Dadurch wird sichergestellt, dass die Regelung – entsprechend der Zielsetzung der Richtlinie 2003/92/EG – in Bezug auf Gas für alle Druckstufen und in Bezug auf Elektrizität für alle Spannungsstufen Anwendung findet.

Zu Nummer 4 (§ 3g – neu –) und zu Nummer 6 (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)

Die redaktionelle Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG und der Richtlinie 2003/55/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG. Durch die Ersetzung des Wortes „Erdgasverteilungsnetz“ durch das Wort „Erdgasnetz“ wird sichergestellt, dass die Regelung – entsprechend der Zielsetzung der Richtlinie 2003/92/EG – in Bezug auf Gas für alle Druckstufen und in Bezug auf Elektrizität für alle Spannungsstufen Anwendung findet.

Zu Nummer 8 (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a)

Die Änderung erfolgt auf Grund einer notwendigen sprachlichen Überarbeitung, da die Einleitungsworte „die folgenden Umsätze“ (Nr. 7 Buchst. a) bereits in Satz 1 enthalten sind. Außerdem wurden die Worte „Orchester, Kammermusikensembles und Chöre“ durch die bereits im bisherigen Halbsatz 2 verwendete Formulierung „Konzerte“ ersetzt, da ansonsten (z.B. mit „die Eintrittsberechtigung für Orchester“ und „Darbietungen ausübender Künstler bei der Aufführung der Theater“) der Regelungsgehalt der Steuerermäßigung nicht zutreffend ausgedrückt wird.

Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 11 (§ 15a)

In Absatz 3 wird durch Streichung der Sätze 2 und 3 auf die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung verzichtet, die vorsah, dass ein Gegenstand oder eine sonstige Leistung zu einer Werterhöhung des Wirtschaftsguts geführt haben muss

und dass mehrere Leistungen an einem Wirtschaftsgut innerhalb eines Kalenderjahres für Zwecke der Berichtigung des Vorsteuerabzugs zusammenzufassen sind.

Die Änderung in Absatz 7 trägt der Prüfbilanz des Bundesrates (Tz. 3 der Stellungnahme) Rechnung, gesetzlich klarzustellen, dass auch beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung nach § 23 oder § 23a UStG und umgekehrt eine Änderung der Verhältnisse i.S.d. § 15a UStG gegeben ist.

Dadurch kann auf die ursprüngliche Regelung in Absatz 11 Nr. 2, wonach das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen kann, in welchen Fällen zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 9 bei einem Wechsel der Besteuerungsform durchzuführen ist, verzichtet werden.

Zu Nummer 8a – neu – (§ 13 Abs. 1 Nr. 5)

Der Verweis auf den bisherigen § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG ist auf Grund der Änderung des § 17 Abs. 1 UStG (vgl. Nummer 12 Buchst. a) redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 11a – neu – (§ 16 Abs. 1 Satz 4)

Der Verweis auf den bisherigen § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG ist auf Grund der Änderung des § 17 Abs. 1 UStG (vgl. Nummer 12 Buchst. a) redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 12 (§ 17)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Auf die Ergänzung eines neuen Absatzes 2a in § 17 UStG wird verzichtet. Der Regelungsgehalt des bisher vorgeschlagenen Absatzes 2a wird allgemein in Absatz 1 aufgenommen. Damit wird verhindert, dass lediglich für einen Spezialfall eine eigenständige Bestimmung geschaffen wird.

Die Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Satz 1. Satz 3 regelt, dass der Unternehmer, an den der Umsatz unmittelbar ausgeführt wurde, bei dem sich die Bemessungsgrundlage ändert, seinen Vorsteuerabzug nicht berichtigen muss, soweit ihm die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht finanziell zugute gekommen ist. Sollte sich die Änderung der Bemessungsgrundlage bei einem anderen Unternehmer finanziell auswirken, regelt Satz 4, dass dieser seinen Vorsteuerabzug zu berichtigen hat. Die neuen Sätze 5 und 6 greifen den bisherigen Regelungsgehalt der Sätze 1 und 2 des ursprünglichen Absatzes 1 auf. Der neue Satz 7 regelt wie der bisherige Satz 3 in Absatz 1 für welchen Besteuerungszeitraum die Berichtigungen bei der Änderung der Bemessungsgrundlage in den Fällen der Sätze 1 und 2 vorzunehmen sind. Der neue Satz 8 bestimmt für den in Satz 4 erfassten anderen Unternehmer, für welchen Besteuerungszeitraum die Berichtigung vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

In Satz 2 ist der Verweis auf den ursprünglichen Satz 3 des Absatzes 1 durch die Änderung des Absatzes 1 redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 15 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nr. 1 Satz 6)

Der Verweis auf den bisherigen § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG ist auf Grund der Änderung des § 17 Abs. 1 UStG (vgl. Änderung zu Nummer 12 Buchst. a) redaktionell anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4d)

Nummer 1

Auf die nach Steuersätzen getrennte Aufzeichnung des im abgetretenen Anspruch auf Gegenleistung enthaltenen Entgelts sowie des darauf entfallenden Steuerbetrages durch den leistenden Unternehmer wird verzichtet. Diese Angaben sind bereits nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 UStG aufzeichnungspflichtig oder aus der Buchführung des leistenden Unternehmers ersichtlich.

Nummer 2

Auf die nach Steuersätzen getrennte Aufzeichnung des im abgetretenen Anspruch auf Gegenleistung enthaltenen Entgelts sowie einzelner Steuerbeträge durch den Abtretungsempfänger wird verzichtet. Diese Informationen sind durch Sachverhaltsermittlungen beim leistenden Unternehmer zu beschaffen.

Für die Fälle der Drittabtretung wurde die Verpflichtung zur Aufzeichnung des Abtretungsbetrages gestrichen, da die Forderung auch bei einer Teilabtretung durch den Abtretungsempfänger als in voller Höhe vereinnahmt gilt.

Die restlich verbliebenen Angaben sind für die Bestimmung des Haftungsschuldners sowie der Haftungssumme unerlässlich. Sie brauchen nicht noch gesondert aufgezeichnet zu werden, soweit sie aus dem Rechnungswesen oder den Aufzeichnungen des Unternehmers für andere Zwecke (z. B. aus zivilrechtlichen Vereinbarungen über die Abtretung) eindeutig und leicht nachprüfbar hervorgehen. Da entsprechende Unterlagen bereits heute regelmäßig vorgehalten werden, ergeben sich durch die Normierung von Aufzeichnungspflichten auch künftig keine neuen Lasten für die Wirtschaftsbeteiligten.

Zu Artikel 6 (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis) – aufgehoben – und **zu Nummer 4** (§ 45a – neu –) – aufgehoben –

Auf die Ergänzung eines neuen § 45a – Nachweispflichten bei der Minderung der Bemessungsgrundlage wegen der Vergütung von Gutscheinen nach § 17 Abs. 2a des Gesetzes - wird verzichtet. Der Regelungsgehalt des bisher vorgeschlagenen § 17 Abs. 2a UStG wird allgemein in § 17 Abs. 1 UStG aufgenommen. Damit entfällt auch die Regelung in § 45a UStDV. Es wird verhindert, dass lediglich für einen Spezialfall eine eigenständige Bestimmung geschaffen wird.

Zu Nummer 5 (§ 63)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Entspricht der bisherigen Regelung in Art. 6 Nr. 5.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Der Verweis auf § 17 Abs. 1 Satz 2 ist durch die Änderung des § 17 Abs. 1 redaktionell anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3)

Der Verweis auf § 17 Abs. 1 Satz 2 ist durch die Änderung des § 17 Abs. 1 redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 8 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 2a – neu – (§ 31 Abs. 1 Satz 3 – neu –)

§ 31 AO soll auf Vorschlag des Bundesrates (Tz. 4 der Stellungnahme des Bundesrates) dahingehend geändert werden, dass öffentlich-rechtlichen Körperschaften Name und Anschrift ihrer Mitglieder sowie die von der Finanzbehörde für diese Körperschaften festgesetzten Beiträge mitgeteilt werden kann. Diese Regelung ist in den Fällen erforderlich, in denen aufgrund besonderer landesgesetzlicher Regelungen die Verwaltung der Beiträge (teilweise) auf die Finanzverwaltung übertragen ist.

Zu Nummer 4 (§ 139c)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Nach dem geltenden Gesetzeswortlaut kann nur das zuständige Finanzamt die Vergabe einer Wirtschaftsidentifikationsnummer für einen wirtschaftlich Tätigen beantragen. Wirtschaftlich Tätige können jedoch auch bei anderen Finanzbehörden geführt werden (z. B. bei Hauptzollämtern oder beim Bundesamt für Finanzen). Auch diese Finanzbehörden müssen die Vergabe einer Wirtschaftsidentifikationsnummer beantragen können. Der zu enge Begriff „des zuständigen Finanzamts“ ist daher durch den Begriff „der zuständigen Finanzbehörde“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Nr. 12, Absatz 4 Nr. 16, Absatz 6 Nr. 3)

Wegen der in Buchstabe a eingefügten Änderung des Absatzes 1 Satz 1 wird die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung der Absätze 3, 4 und 5 unverändert zu Buchstabe b.

Zu Nummer 4a – neu – (§ 175 Abs. 2 Satz 2 – neu -)

Nach der Rechtsprechung des BFH ist die Erteilung bzw. Vorlage einer Bescheinigung oder Bestätigung ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, wenn ihre Vorlage Bestandteil des materiellen Besteuerungstatbestandes ist (vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 6. März 2003, BStBl II S. 554, zur nachträglichen Vorlage einer Spendenbescheinigung nach § 48 Abs. 3 EStDV a. F.) In allen anderen Fällen ist sie lediglich Beweismittel.

In beiden Fällen soll grundsätzlich nur der Nachweis erbracht werden, dass eine bestimmte steuerrechtlich relevante Tatsache auch wirklich vorliegt. Obwohl letztlich in beiden Fällen das gleiche Ergebnis erreicht werden soll, ergeben sich durch die BFH-Rechtsprechung erhebliche verfahrensrechtliche Unterschiede.

Ist die Erteilung bzw. Vorlage einer Bescheinigung oder Bestätigung Bestandteil des materiellen Besteuerungstatbestandes, ist ihre nachträgliche Vorlage als rückwirkendes Ereignis sachlich und zeitlich unbeschränkt zu berücksichtigen. In allen anderen Fällen kann eine nachträgliche Berücksichtigung nur bei Hinzutreten

weiterer Voraussetzungen (z. B. § 164, § 172 oder § 173 AO) erfolgen und dabei auch nur innerhalb der regulären Festsetzungsfrist.

Die Änderungsvorschriften der Abgabenordnung (§§ 172 ff. AO) sollen eine sachgerechte Balance zwischen den rechtsstaatlichen Prinzipien von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden einerseits und dem Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit andererseits gewährleisten. Aufgrund hauptsächlich rechtstechnischer Unterschiede erscheinen verfahrensrechtliche Folgen dieser Reichweite nicht sachgerecht.

Im Übrigen ist es sehr verwaltungsaufwändig, wenn z. T. langjährig zurückliegende Veranlagungen wieder aufgerollt werden müssen. Demgegenüber ist es für den Steuerpflichtigen zumutbar, erforderliche Bescheinigungen zeitnah vorzulegen.

Durch die vorgesehene Änderung des § 175 Abs. 2 AO soll erreicht werden, dass es für die Änderbarkeit von Steuerbescheiden künftig unerheblich ist, warum die Bescheinigung oder Bestätigung erteilt oder vorgelegt wird.

Zu Artikel 8 a – neu - (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Artikel 97 § 9 Abs. 3 – neu -

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der Änderung des § 175 Abs. 2 AO in Artikel 8 dieses Gesetzes. Satz 2 stellt sicher, dass insbesondere bei der nachträglichen Feststellung von verdeckten Gewinnausschüttungen im Rahmen einer Außenprüfung bei einer Kapitalgesellschaft beim Anteilseigner keine unbilligen Ergebnisse entstehen.

Zu Artikel 11 (Investmentsteuergesetz)

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a1 – neu – (§ 8 Abs. 3)
Redaktionelle Klarstellungen

Zu Nummer 14 (§ 15)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Korrektur eines fehlerhaften Zitats des geltenden Rechts im Änderungsbefehl.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2 und 3)

Redaktionelle Klarstellungen

Zu Nummer 15 (§ 16)

Zu Buchstabe 5 a (Absatz 1)

Redaktionelle Korrektur eines fehlerhaften Zitats des geltenden Rechts im Änderungsbefehl.

Zu Artikel 12 Nummer 2 (§ 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz),
zu Artikel 13 – aufgehoben – (Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften)
und zu Artikel 14 - aufgehoben – (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfvereine)

Aus dem Gesetzentwurf bleibt nur die Regelung für eine geringfügige Ausweitung der Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung durch Lohnsteuerhilfvereine in Steuersachen, die besonders dringlich erscheint.

Die herausgenommenen Änderungen sollen auch unter Berücksichtigung des Votums des Bundesrates (Bundesrats-Drucksache 605/04 (Beschluss)) Gegenstand vertiefter Erörterung zwischen Bund und Ländern unter Hinzuziehung externen Sachverständigen sein und Eingang in ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Berufsrechts im Jahre 2005 finden, das möglichst noch vor Ablauf der Legislaturperiode in Kraft treten soll.

Diese Vorgehensweise ermöglicht es, die berufsrechtlichen Regelungen der Steuerberater mit den Regelungen für Rechtsanwälte abzustimmen, die derzeit im Rahmen der Änderung des Rechtsberatungsgesetzes vorbereitet werden. Auch die Einbeziehung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wird dadurch ermöglicht.

Zu Artikel 15 (Investitionszulagengesetz 1999)

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Satz 4)

Redaktionelle Folgeänderung. Die bisherige Änderung von § 6 Abs. 2 Satz 4 InvZulG 1999 im Gesetzentwurf wird wegen der Einfügung der Änderung von Satz 6 Nr. 2 zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe b - neu - (Satz 6 Nr. 2)

Redaktionelle Änderung durch Aufnahme der neuen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten durch Mitteilungen der Kommission vom 1. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. C 244).

Zu Artikel 16 (Investitionszulagengesetz 2005)

Zu Nummer 1 – neu - (§ 5 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2)

Redaktionelle Änderung durch Aufnahme der neuen „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ durch Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2004.

Zu Nummer 2 (Anlage 1 - zu § 2 Abs. 1 Satz 9 -)

Redaktionelle Folgeänderung. Die bisher als alleinige Änderung des InvZulG 2005 im Gesetzentwurf enthaltene Neufassung der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Satz 9) wird wegen der Einfügung der Änderung von § 5 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 InvZulG 2005 zur neuen Nummer 2.

Zu Artikel 18a (Grunderwerbsteuergesetz)

Nummer 2 (§ 4 Nr. 8 – neu -)

Viele Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern, darunter auch kommunale Wohnungsunternehmen, haben keine betriebswirtschaftlich tragfähige Unternehmensgröße. Eine dauerhafte Wohnraumversorgung durch Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften ist nur gewährleistet, wenn wirtschaftlich vernünftige Unternehmensgrößen erreicht werden. Bei Umstrukturierungen in Form von „Fusionen“ fällt bei den Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften Grunderwerbsteuer in nicht unerheblicher Höhe an, weil nahezu das gesamte Vermögen der Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften in Grundbesitz besteht. Diese Grunderwerbsteuer können die genannten Wohnungsunternehmen aber vielfach nicht aufbringen, weil sie häufig unterkapitalisiert sind. Das geltende Grunderwerbsteuerrecht stellt damit das wesentliche Hindernis am Zustandekommen von wirtschaftlich sinnvollen Betriebsgrößen bei Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften dar.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht deshalb vor, bei „Fusionen“ von Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften den Übergang von in den neuen Ländern belegenen Grundstücken für einen befristeten Zeitraum von der Grunderwerbsteuer freizustellen. Unbeschadet der aktuellen Geschehnisse, der Schädigung und Zerstörung von Wohnungen und Bausubstanz durch das Hochwasser vom August 2002 hängt der Erfolg der vom Bund und den Ländern vereinbarten Städtebauförderung zum Programm „Stadtumbau-Ost“ entscheidend auch von der wirtschaftlichen Situation der örtlichen Wohnungsanbieter ab, die in unterschiedlichem Ausmaß vom Wohnungsleerstand betroffen sind.

Leerstandsbedingte Insolvenzen der Wohnungsunternehmen würden zu einer unerwünschten Beeinflussung der Mieten und der Immobilienpreise führen und den geplanten Stadtumbau ins Stocken bringen. Eine Erleichterung von „Fusionen“ von Wohnungsunternehmen mit in den neuen Ländern belegenen Grundstücken könnte dagegen dazu beitragen, Insolvenzverfahren vermeiden zu helfen.

Die vorgeschlagene Befreiungsvorschrift umfasst alle Wohnungsunternehmen unabhängig von ihrer Organisationsform. Der Befreiungsvorschrift sollen Grundstückserwerbe unterfallen, die im Rahmen einer Verschmelzung oder Spaltung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder durch einen Vorgang, der einer solchen Verschmelzung oder Spaltung entspricht, hervorgehen. Damit wären Grundstücksübertragungen bei „Fusion“ entsprechender Rechtsträger begünstigt, aber auch solche, die bei einer Kombination von Spaltung und nachfolgender Verschmelzung entsprechender Rechtsträger vollzogen werden (drei Wohnungsunternehmen werden dergestalt umgewandelt, dass eines gespalten und mit je einem weiteren Wohnungsunternehmen – evtl. auf einen neuen Rechtsträger – verschmolzen wird).

Die Vergünstigung kommt allen Wohnungsunternehmen unabhängig von ihrem Sitz zugute. Allerdings sind nur Grundstücksübertragungen von in den neuen

Ländern gelegenen Grundstücken von der Grunderwerbsteuer befreit, da sich die strukturellen Probleme auf die neuen Länder beschränken.

Die zeitliche Begrenzung von drei Jahren ist ein angemessener Zeitrahmen, in dem fusionswillige Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften eine beabsichtigte Verschmelzung durchführen und zum Abschluss bringen können.

Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt es sich um eine Befreiungsvorschrift, die die grundsätzliche Steuerbarkeit nach dem Grunderwerbsteuergesetz nicht berührt. Demzufolge ist auch keine Flankierungsmaßnahme auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz; 6. EG-Richtlinie, insbesondere Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Anlage F Nr. 16, Artikel 13 Teil B Buchstabe g und h, Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a und b der 6. EG-Richtlinie) erforderlich.

Zu Artikel 19 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 26 Finanzverwaltungsgesetz)

Redaktionelle Änderung. Durch das EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz wird dem § 5 Abs. 1 bereits eine neue Nummer 25 angefügt, so dass die Ergänzung durch das vorliegende Änderungsgesetz zur neuen Nummer 26 werden muss.

Zu Artikel 19a – neu - (Änderung des Mineralölsteuergesetz)

Zu Nummer 2 (§ 25 Abs. 3a Satz 2 Mineralölsteuergesetz)

Die bisher bis zum 31. Dezember 2004 befristete teilweise Vergütung der Mineralölsteuer für Heizstoffe, die von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen zur Pflanzenproduktion verwendet werden, wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2006 verlängert. Durch diese Maßnahme soll der schwierigen Wettbewerbssituation der Unternehmen des Unterglasanbaus Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 20 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Notwendige redaktionelle Anpassung der „Entsteinerungsklausel“ wegen der Herausnahme der Artikel 13 und 14 aus dem Gesetzentwurf.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inkrafttretensregelung für das Investitionszulagengesetz 1999 wegen der erforderlichen separaten Inkrafttretensregelung für die Einbeziehung der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in das Investitionszulagengesetz 1999 (siehe zu Absatz 3a).

Zu Absatz 3a - neu -

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ gelten nach Rn. 102 dieser Leitlinien ab 10. Oktober 2004. Die Änderungen des § 6 Abs. 2 Satz 6 Nr. 2 des Investitionszulagengesetzes 1999 sind daher mit Wirkung vom 10. Oktober 2004 in Kraft zu setzen.

Zu Absatz 4

Redaktionelle Anpassung. Zur Vermeidung des Überschreibens der Änderung von § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG durch die Änderungen des am 1. Januar 2005 inkrafttretenden Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) wird das Inkrafttreten für die Änderung des § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG auf den 1. Januar 2005 festgelegt.

Zu Absatz 4a – neu –

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderung des Mineralölsteuergesetzes. Das Inkrafttreten ist abhängig von der Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Absatz 6 – neu -

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes unter der Bedingung der Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Lydia Westrich
Berichterstatlerin

Georg Fahrenscho
Berichterstatter

**Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung von
EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Richtlinien-Umsetzungsgesetz - EURLUmG) ¹⁾**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ²⁾	Kassenjahr					
				2004	2005	2006	2007	2008	2009
1	<u>§ 14 Abs. 3 KStG</u>	Insg.	+ 950	.	.	+ 315	+ 1.265	+ 1.795	+ 1.265
	Neuregelung zur gesetzlichen Fest- schreibung der Verwaltungsauffassung, dass Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben, nicht nach den Regeln der Organschaft, sondern nach den allgemeinen körperschaftsteuerlichen Bestimmungen als Gewinnaus- schüttung zu behandeln sind.	KSt Soli Bund KSt Soli Länder KSt	+ 900 + 50 + 500 + 450 + 50 + 450 + 450	.	.	+ 300 + 15 + 165 + 150 + 15 + 150 + 150	+ 1.200 + 65 + 665 + 600 + 65 + 600 + 600	+ 1.700 + 95 + 945 + 850 + 95 + 850 + 850	+ 1.200 + 65 + 665 + 600 + 65 + 600 + 600
2	<u>§ 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG</u>	Insg.	- 10	- 4	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
	Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Leistungen von Solisten	USt Bund USt Länder USt Gem. USt	- 10 - 5 - 5 - 5 - 5 . .	- 4 - 2 - 2 - 2 - 2 . .	- 10 - 5 - 5 - 5 - 5 . .	- 10 - 5 - 5 - 5 - 5 . .	- 10 - 5 - 5 - 5 - 5 . .	- 10 - 5 - 5 - 5 - 5 . .	- 10 - 5 - 5 - 5 - 5 . .
3	<u>§ 28 Abs. 4 UStG</u>	Insg.	- 15	-	- 13	- 15	- 15	- 2	-
	Befristete Fassung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG bis 31.12.2007; Verlängerung der erm. Besteuerung für Personen- beförderung mit Schiffen	USt Bund USt Länder USt Gem. USt	- 15 - 8 - 8 - 7 - 7 . .	- - - - - . .	- 13 - 7 - 7 - 6 - 6 . .	- 15 - 8 - 8 - 7 - 7 . .	- 15 - 8 - 8 - 7 - 7 . .	- 2 - 1 - 1 - 1 - 1 . .	- - - - - . .
4	<u>§ 25 Abs. 3a S. 2 MinöStG</u>	Insg.	- 15	-	-	- 15	- 15	-	-
	Verlängerung der mineralölsteuerlichen	MinöSt	- 15	-	-	- 15	- 15	-	-

	Begünstigung zum Beheizen von									
	Gewächshäusern oder geschlossenen	Bund	- 15	-	-	- 15	- 15	-	-	-
	Kulturräumen zur Pflanzenproduktion	MinöSt	- 15	-	-	- 15	- 15	-	-	-
	bis zum 31.12.2006									
5	Finanzielle Auswirkungen	Insg.	+ 910	- 4	- 23	+ 275	+ 1.225	+ 1.783	+ 1.255	+ 1.255
	des Gesetzentwurfs zur	KSt	+ 900	.	.	+ 300	+ 1.200	+ 1.700	+ 1.200	+ 1.200
	Umsetzung von EU-Richtlinien	SolZ	+ 50	.	.	+ 15	+ 65	+ 95	+ 65	+ 65
	in nationales Steuerrecht	USt	- 25	- 4	- 23	- 25	- 25	- 12	- 10	- 10
	und zur Änderung weiterer	MinöSt	- 15	-	-	- 15	- 15	-	-	-
	Vorschriften (Richtlinien-									
	Umsetzungsgesetz - EURLUmsG)	Bund	+ 472	- 2	- 12	+ 137	+ 637	+ 939	+ 660	+ 660
		KSt	+ 450	.	.	+ 150	+ 600	+ 850	+ 600	+ 600
		SolZ	+ 50	.	.	+ 15	+ 65	+ 95	+ 65	+ 65
		USt	- 13	- 2	- 12	- 13	- 13	- 6	- 5	- 5
		MinöSt	- 15	-	-	- 15	- 15	-	-	-
		Länder	+ 438	- 2	- 11	+ 138	+ 588	+ 844	+ 595	+ 595
		KSt	+ 450	.	.	+ 150	+ 600	+ 850	+ 600	+ 600
		USt	- 12	- 2	- 11	- 12	- 12	- 6	- 5	- 5
		Gem.
		USt
Anmerkungen:										
	¹⁾ ohne nicht quantifizierbare Maßnahmen									
	²⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten									

elektronische Vorab-Fassung